



Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung von Beschlüssen des Kreistages des Landkreises Leipzig und seiner beschließenden Ausschüsse gemäß § 3 Absatz 4 und 6 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen

Hinweis:

- Die mit (*) bezeichneten Beschlüsse beziehen sich auf Anlagen, die nicht Bestandteil dieser Bekanntmachung sind.
- Die mit (**) bezeichneten Beschlüsse beziehen sich auf Satzungen oder Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse oder sonstige Rechtsvorschriften, die gegebenenfalls nochmals separat entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bekannt gemacht und/oder öffentlich ausgelegt werden.

I. Bekanntmachung der vom Kreistag in seiner Sitzung am 13.07.2022 gefassten Beschlüsse

Beschluss 2022/051 Einigung über die Zusammensetzung des Bau- und Vergabeausschusses als beschließender Ausschuss: Der Kreistag 1. widerruft die bisherige Zusammensetzung des Bau- und Vergabeausschusses und einigt sich 2. über die Zusammensetzung des Bau- und Vergabeausschusses wie folgt:

als Mitglied	als persönliche/n Stellvertreter/in
1. Landrat	
2. Klaus Burkhardt	Dieter Hager
3. Anne-Katrin Seyfarth	Karsten Frosch
4. Sigmund Mohaupt	Henry Kunze
5. Uwe Wellmann	Lutz Simmler
6. Ingo Börner	Sven Großer
7. Tino Köcher	Gerd Berger
8. Michael Schwitalla	Michael Krause
9. Frank Rudolph	1. Siegfried Steffen Richter
10. Jens-Reiner Bernd Spiske	2. Matthias Schmiedel
11. Carlo Hohnstedter	Arno Jesse
12. Thomas Glaser	Birgit Kilian
13. Ronald Gängel	Bernd Laqua
14. Wolfram Lenk	Siegfried Runkwitz
15. Matthias Vialon	Tommy Penk

Beschluss 2022/044 Einigung über die Zusammensetzung des Haushaltsausschusses als beratender Ausschuss: Der Kreistag 1. widerruft die bisherige Zusammensetzung des Haushaltsausschusses. 2. einigt sich über die Zusammensetzung des Haushaltsausschusses wie folgt:

als Mitglied	als persönliche/n Stellvertreter/in
1. Anne-Katrin Seyfarth	Beate Lehmann
2. Manfred Heinz	Stephan Mielsch
3. Dr. Jürgen Schmidt	Stefan Müller
4. Uwe Wellmann	Josef Eisenmann

5. Stefan Bischoff	Sebastian Weber
6. Bodo Walther	Michael Krause
7. Michael Schwitalla	Gerd Berger
8. Uwe Herrmann	1. Jürgen Kretschel
9. Maik Schramm	2. Jens-Reiner Bernd Spiske
10. Birgit Kilian	Evelin Müller
11. Oliver Urban	Thomas Glaser
12. Maria Gangloff	Bernd Laqua
13. Simone Luedtke	Wolfram Lenk
14. Tommy Penk	Alexander Schmidt

Beschluss 2022/060 Wahl eines Kreisrates zur Vereidigung und Verpflichtung des Landrates: Der Kreistag wählt Herrn Kreisrat Klaus Burkhardt gemäß § 47 Absatz 5 der Sächsischen Landkreisordnung für die Vereidigung und Verpflichtung von Herrn Henry Graichen als Landrat des Landkreises Leipzig.

Beschluss 2022/056 Bestellung der/des 1. Beigeordneten des Landkreises Leipzig zum 01.01.2023 hier: Übertragung 1. der Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber sowie 2. der Vorauswahl von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern zur Wahl durch den Kreistag auf den Kreis Ausschuss des Landkreises Leipzig: Der Kreistag beschließt: Zur Vorbereitung der Wahl der/des 1. Beigeordneten des Landkreises Leipzig zum 01.01.2023 überträgt der Kreistag 1. die Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber sowie 2. die Vorauswahl von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern zur Wahl durch den Kreistag auf den Kreis Ausschuss des Landkreises Leipzig.

Beschluss 2022/055 Bereitstellung überplanmäßiger Mittel für das Haushaltsjahr 2022 im Budget des Jugendamtes: Der Kreistag beschließt die Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln im Haushalt 2022 des Landkreises Leipzig - hier: Jugendamt - in Höhe von insgesamt 8.530.000 EUR für folgende Aufwendungen:
6.130.000 EUR Hilfen zur Erziehung - Heimerziehung § 34 (Produkt 3633.01.00)
580.000 EUR Hilfen zur Erziehung - Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35 (Produkt 3633.01.00)
910.000 EUR Hilfen für junge Volljährige - Heimerziehung § 34 und stationäre Hilfen nach § 35a (Produkt 3634.01.00)
910.000 EUR Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege -Absenkbeträge (3611.01.00)
Die Bereitstellung der Deckungsmittel erfolgt aus: 8.530.000 EUR Mehrertrag Kreisumlage (Produkt 6110.01.00 - 318210)

Beschluss 2022/053 Änderung des Grundsatzbeschlusses zum Neubau einer Archivhalle (Beschluss 2020/008 vom 04.03.2020) Hier: Bau eines Dokumentationszentrums für Regional- und Wirtschaftsgeschichte Landkreis Leipzig (*): Der Kreistag beschließt: 1. Satz 1 des Grundsatzbeschlusses 2020/008 vom 04.03.2020 („Grundsatzbeschluss zum Neubau einer Archivhalle“) wird wie folgt geändert: „Der Kreistag beschließt den Bau eines Dokumentationszentrums für Regional- und Wirtschaftsgeschichte für die Unterbringung des gesamten Kreisarchiv- und Registraturgutes des Landkreises Leipzig auf dem landkreiseigenen Grundstück in der Jahnstraße 24, 04552 Borna, sowie der Unterbringung des Archivgutes des Sächsischen Wirtschafts-

archivs e.V. - SWA - und des Fördervereins zum Aufbau des Dokumentationszentrums Industriekulturlandschaft Mitteldeutschland e.V. - DOKMitt.“ 2. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt des Erhalts von Fördermitteln nach dem Investitionsgesetz Kohleregionen (Investitionsgesetz Kohleregionen - InvKG) 3. Der Landrat wird beauftragt, den Kooperationsvertrag (Entwurf beigefügt als Anlage 1) mit den Partnern Sächsisches Wirtschaftsarchiv e. V. und DOKMitt e.V. abzuschließen.

Beschluss 2022/054 Verordnung des Landkreises Leipzig über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Pflichtfahrgebiet Landkreis Leipzig vom 13.07.2022 -Taxitarifordnung- (*) ():** Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Verordnung des Landkreises Leipzig über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Pflichtfahrgebiet Landkreis Leipzig vom 13.07.2022 - Taxentarifordnung - unter Beibehaltung des Mitteldeutschen Taxitarifs mit Wirkung zum 01.10.2022.

Beschluss 2022/048 Aufhebung des Beschlusses des Kreistages Nummer 2021/038 vom 19.05.2021 (Aufhebung des Beschlusses über die Aufhebung der Zweckvereinbarung vom 08. November 2012 in der Fassung der 1. Änderung vom 14.06./21.06.2017 über die Verlagerung von Zuständigkeiten nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates für die geplante Direktvergabe von Personenbeförderungsleistungen durch den Landkreis Leipzig an die THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH zum 01.01.2024): Der Kreistag beschließt, den Beschluss des Kreistages Nummer 2021/038 vom 19.05.2021 aufzuheben. Die Umsetzung des Beschlusses steht unter dem Vorbehalt des Beschlusses durch den Kreistag des Landkreises Altenburger Land.

Beschluss 2022/057 Integriertes Klimaschutzkonzept für den Landkreis Leipzig (*): Der Kreistag beschließt das als Anlagen beigefügte integrierte „Klimaschutzkonzept Landkreis Leipzig und Kommunen 2030“ inklusive energiepolitisches Leitbild und Maßnahmenplan, bestehend aus Teil 1 (Konzept) und Teil 2 (Anlagen). Die Umsetzung des Maßnahmenplans erfolgt im Einzelnen unter Einbeziehung der jeweiligen Fachausschüsse und des Kreistages sowie vorbehaltlich der Einordnung der benötigten finanziellen Mittel in den Haushalt.

Beschluss 2022/003 A Strukturwandel transparent machen: öffentlich zugängliche Datenbank „Strukturwandelmaßnahmen Landkreis Leipzig/Mitteldeutsche Revier“ einrichten!: Die Landkreisverwaltung wird aufgefordert, den Strukturwandel im Landkreis Leipzig für alle transparent und sichtbar zu gestalten und hierzu eine Darstellung auf der Internetseite des Landkreises Leipzig unter der Rubrik „Strukturwandelmaßnahmen im Landkreis Leipzig“ zu veröffentlichen. Die Darstellung enthält die Strukturwandelmaßnahmen des Landkreises Leipzig mit den dazu eingereichten Förderprojekten sowie einen Überblick unter anderem zu:

- den Projektskizzen,
- den Kostenschätzungen,
- dem aktuellen Bewilligungs- und Umsetzungsstand der einzelnen Projekte und Maßnahmen

II. Bekanntmachung der vom Kreisausschuss in seiner Sitzung am 29.06.2022 gefassten Beschlüsse

Beschluss 2022/052 Verkauf des Grundstückes Teichhaus 1, 04654 Frohburg: Der Kreisausschuss beschließt den Verkauf der Immobilie Teichhaus 1, 04654 Frohburg (Gaststättengebäude und Scheune) an den derzeitigen Pächter und Betreiber der Gaststätte Herrn Oliver Örtel, Teichhaus 1, 04654 Frohburg, zum gutachterlich ermittelten Verkehrswert in Höhe von 201.000,00 Euro. Der Käufer ist vertraglich zu verpflichten, zuzüglich zum Kaufpreis die Kosten des Verkehrswertgutachtens in Höhe von 2033,35 Euro zu tragen.

III. Bekanntmachung der vom Bau- und Vergabeausschuss in seiner Sitzung am 02.06.2022 gefassten Beschlüsse

Beschluss 2022/046 Lieferung von 6 Stück LKW Doka für die Straßenmeistereien des Landkreises Leipzig: Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt, den Auftrag zur Lieferung von 6 Stück LKW Doka an die Firma Sachsengarage GmbH, Liebstädter Straße 5, 01277 Dresden, zu vergeben. Auftragswert: 356.226,50 Euro

Beschluss 2022/047 Beschaffung von Hardware inkl. Subscription zur Erneuerung des Firewallsystems: Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt, den Auftrag zur Beschaffung von Hardware - inklusive Subscription („Abonnement“) für Support, Updates, Upgrades, Wartung für Hard- und Software für den Zeitraum von 5 Jahren - zur Erneuerung des Firewall-Systems des Landratsamtes Landkreis Leipzig an die apia systemhaus gmbh, Heidestraße 6, D-09488 Thermalbad Wiesenbad OT Schönfeld, zu vergeben. Die Auftragssumme beträgt 156.482,01 Euro brutto.

Beschluss 2022/050 Vergabe der Planungsleistung zum Neubau eines Dokumentationszentrums zur Regional- und Wirtschaftsgeschichte Sachsens, Jahnstr. 24a in 04552 Borna - LOS 1: Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt, die Vergabe der Planungsleistung LP 2 bis 3 für das Los 1 Objektplanung Gebäude zum Neubau eines Dokumentationszentrums zur Regional- und Wirtschaftsgeschichte Sachsens in der Jahnstr. 24a, 04552 Borna an das Büro S&P Sahlmann Planungsgesellschaft für Bauwesen mbH, Rathenaustraße 19, 04179 Leipzig, zu vergeben. Der Auftragswert beträgt 141.041,24 Euro brutto.

Beschluss 2022/049 Vergabe der Planungsleistung zum Neubau eines Dokumentationszentrums zur Regional- und Wirtschaftsgeschichte Sachsens, Jahnstr. 24a in 04552 Borna - LOS 2: Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt, die Vergabe der Planungsleistung LP 1 bis 3 für das Los 2 Heizung/Lüftung/Sanitär zum Neubau eines Dokumentationszentrums zur Regional- und Wirtschaftsgeschichte Sachsens in der Jahnstr. 24a, 04552 Borna an das Büro Haupt Ingenieurgesellschaft für technische Ausrüstung mbH, Berliner Straße 81A, 04129 Leipzig, zu vergeben. Der Auftragswert beträgt 109.636,62 Euro brutto.

IV. Bekanntmachung der vom Bau- und Vergabeausschuss in seiner Sitzung am 30.06.2022 gefassten Beschlüsse

Beschluss 2022/058 Vergabe der Planungsleistung zum Neubau eines Dokumentationszentrums zur Regional- und Wirtschaftsgeschichte Sachsens, Jahnstraße 24a in 04552 Borna - LOS 3: Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Vergabe der Planungsleistung LP 1 bis 3 für das Los 3 Elektrotechnik zum Neubau eines Dokumentationszentrums zur Regional- und Wirtschaftsgeschichte Sachsens in der Jahnstraße 24a, 04552 Borna an das Büro B-PLAN GmbH & Co. KG, Karl-Liebkecht-Straße 19, 04107 Leipzig. Der Auftragswert beträgt 57.916,97 Euro brutto.

Beschluss 2022/061 Vergabe der Planungsleistung zum Neubau eines Dokumentationszentrums zur Regional- und Wirtschaftsgeschichte Sachsens, Jahnstraße 24a in 04552 Borna - LOS 4: Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt, die Vergabe der Planungsleistung LP 1 bis 3 für das Los 4 Tragwerksplanung zum Neubau eines Dokumentationszentrums zur Regional- und Wirtschaftsgeschichte Sachsens in der Jahnstr. 24a, 04552 Borna an das Büro ICL Ingenieur Consult GmbH, Diezmannstraße 5, 04207 Leipzig, zu vergeben. Der Auftragswert beträgt 33.443,03 Euro brutto.

Beschluss 2022/062 Vergabe von Bauleistungen zum Vorhaben - Los Aluminiemelemente - für den Umbau und Erweiterung Haus 3A der Robinienhof-Schule Borna: Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Vergabe der Erbringung von Bauleistungen für das Los 308 Aluminiemelemente (LKL-2022-0095) für den Umbau und die Erweiterung von Haus 3A der Robinienhof-Schule Borna - Pawlowstraße 2 in 04552 Borna an die Firma: Hölzig Metallbau GmbH & Co. KG, Riesaer Straße 1 a, 01665 Diera-Zehren. Der Auftragswert beträgt 106.036,14 Euro brutto.

Beschluss 2022/059 K 8360, Wolfshain - Beucha, Instandsetzung der Stützwände im Bereich der Todgrabenbrücke: Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Vergabe der Bauleistung K 8360, Wolfshain - Beucha, Instandsetzung der Stützwände im Bereich der Todgrabenbrücke an die Firma BIB Beton- und Ingenieurbau Böhlen GmbH, Am Häuerbad 9, 04564 Böhlen, mit einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 211.282,49 EUR.

V. Bekanntmachungsanordnung

für die vorstehend bekanntgemachten Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Leipzig und seiner Ausschüsse:

Der

- Kreistag hat in seiner Sitzung am 13.07.2022
- Bau- und Vergabeausschuss hat in seinen Sitzungen am 02.06.2022 und 30.06.2022
- Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 04.05.2022

die unter den Ziffern I. bis IV. vorgenannten Beschlüsse gefasst. Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen und Beschlüsse, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt gemäß § 3 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des Beschlusses nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des Beschlusses verletzt worden sind;
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der vorstehend genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsLKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Borna, den 18.07.2022

gez. Henry Graichen

Landrat

- Siegel -

Bekanntmachung von Beschlüssen des Kreistages des Landkreises Leipzig und seiner beschließenden Ausschüsse gemäß § 3 Absatz 4 und 6 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen

hier: Bekanntmachung der 11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Leipzig und der Hauptsatzung des Landkreises Leipzig in der Fassung der Änderung vom 18.05.2022

I. Bekanntmachung der Änderungssatzung 11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Leipzig

Aufgrund von § 3 Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) hat der Kreistag des Landkreises Leipzig am 18.05.2022 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Leipzig beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. Die Eingangsformel wird wie folgt neu gefasst:

„*Beschluss des Kreistages 2011/075 (II) vom 05.10.2011 in der Fassung der 1. Änderung vom 16.05.2012 (Beschluss 2012/057), der 2. Änderung vom 05.12.2012 (Beschluss 2012/148), der 3. Änderung vom 10.07.2013 (Beschluss 2013/054), der 4. Änderung vom 07.05.2014 (Beschluss 2014/027), der 5. Änderung vom 07.10.2015 (Beschluss 2015/084), der 6. Änderung vom 13.12.2017 (Beschluss 2017/117), der 7. Änderung vom 12.09.2018 (Beschluss 2018/049), der 8. Änderung vom 18.09.2019 (Beschluss 3-2019/005), der 9. Änderung vom 07.10.2020 (Beschluss 2020/039), der 10. Änderung vom 21.07.2021 (Beschluss 2021/043) und der 11. Änderung vom 18.05.2022 (Beschluss 2022/007)*“

Hauptsatzung des Landkreises Leipzig

§ 1 *Wesen, Name, Organe und Sitz des Landkreises*

§ 2 *Wappen, Dienstsiegel*

§ 2a *Logo*

§ 3 *Kreistag*

§ 4 *Zuständigkeit des Kreistages*

§ 5 *Fraktionen*

§ 6 *Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse*

§ 7 *Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse*

§ 8 *Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen*

§ 9 *Haushaltsausschuss*

§ 10 *Zuständigkeiten des Haushaltsausschusses*

§ 11 *Ältestenrat*

§ 12 *Zuständigkeiten des Landrats*

§ 13 *Beigeordnete*

§ 14 *Verhinderungsstellvertreter*

§ 15 *Beauftragte*

§ 16 *Beiräte*

§ 16a *Kreissenioresenbeirat*

§ 16b *Kreisbehindertenbeirat*

§ 16c *Integrationsbeirat*

§ 16d *Beirat für Brandschutz, Katastrophenschutz, Rettungsdienst*

§ 17 *Öffentliche Bekanntmachungen*

§ 18 *Inkrafttreten*

Aufgrund von § 3 Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) hat der Kreistag des Landkreises Leipzig am 18.05.2022 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:“

2a. In § 4 Absatz 2 wird Nummer 20 wie folgt neu gefasst:

„20. den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie den Abschluss und die Aufhebung von Zweckvereinbarungen.“

2b. In § 4 Absatz 3 wird Nummer 25 wie folgt neu gefasst:

„25. den Beitritt zu sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, zu Vereinen ab einem jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von mehr als 10.000 Euro, und den Austritt aus diesen.“

3. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Kreisträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen, sofern diese fünf Prozent der Kreisträte, mindestens jedoch zwei Personen, umfassen. ²Diese sind Organteile des Kreistages. ³Das Nähere über die Bildung der Fraktionen sowie ihre Rechte und Pflichten innerhalb des Kreistages regelt die Geschäftsordnung. ⁴Kreisträte können nicht zugleich mehreren Fraktionen angehören.“

4. In § 7 Absatz 6 wird nach dem zehnten Anstrich folgender Satz hinzugefügt:

„Die Zuständigkeit in den Bereichen Soziales, Kultur und Sport schließt jeweils die Vergabe von Zuschüssen und Fördermitteln auf der Grundlage hierzu beschlossener Richtlinien mit ein.“

5. Die Schlussformel wird wie folgt neu gefasst:

Borna, den 19.05.2022

gez. Henry Graichen

- Siegel -

Landrat

§ 2 Inkrafttreten

Die 11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Borna, den 19.05.2022

gez. Henry Graichen - Siegel -
Landrat

II. Bekanntmachung der geänderten Hauptsatzung in der Fassung der Änderung vom 18.05.2022

Beschluss des Kreistages 2011/075 (II) vom 05.10.2011 in der Fassung der 1. Änderung vom 16.05.2012 (Beschluss 2012/057), der 2. Änderung vom 05.12.2012 (Beschluss 2012/148), der 3. Änderung vom 10.07.2013 (Beschluss 2013/054), der 4. Änderung vom 07.05.2014 (Beschluss 2014/027), der 5. Änderung vom 07.10.2015 (Beschluss 2015/084), der 6. Änderung vom 13.12.2017 (Beschluss 2017/117), der 7. Änderung vom 12.09.2018 (Beschluss 2018/049), der 8. Änderung vom 18.09.2019 (Beschluss 3-2019/005), der 9. Änderung vom 07.10.2020 (Beschluss 2020/039), der 10. Änderung vom 21.07.2021 (Beschluss 2021/043) und der 11. Änderung vom 18.05.2022 (Beschluss 2022/007)

Hauptsatzung des Landkreises Leipzig

§ 1 Wesen, Name, Organe und Sitz des Landkreises

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

§ 2a Logo

§ 3 Kreistag

§ 4 Zuständigkeit des Kreistages

§ 5 Fraktionen

§ 6 Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

§ 7 Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

§ 8 Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen

§ 9 Haushaltsausschuss

§ 10 Zuständigkeiten des Haushaltsausschusses

§ 11 Ältestenrat

§ 12 Zuständigkeiten des Landrats

§ 13 Beigeordnete

§ 14 Verhinderungsstellvertreter

§ 15 Beauftragte

§ 16 Beiräte

§ 16a Kreissenorenbeirat

§ 16b Kreisbehindertenbeirat

§ 16c Integrationsbeirat

§ 16d Beirat für Brandschutz, Katastrophenschutz, Rettungsdienst

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 18 Inkrafttreten

Aufgrund von § 3 Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) hat der Kreistag des Landkreises Leipzig am 21.07.2021 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Wesen, Name, Organe und Sitz des Landkreises

(1) Der Landkreis erfüllt seine Aufgaben in bürgerschaftlicher Selbstverwaltung zum gemeinsamen Wohl aller Einwohner*. Er unterstützt die kreisangehörigen Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben und trägt zu einem gerechten Ausgleich ihrer Lasten bei.

(2) Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Leipzig“.

(3) Organe des Landkreises sind der Kreistag und der Landrat.

(4) Die Behörde des Landkreises ist das Landratsamt. Sitz des Landratsamtes ist Borna. Der Landkreis unterhält eine Außenstelle des Landratsamtes in der kreisangehörigen Stadt Grimma und kann weitere Außenstellen und Bürgerbüros einrichten.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

(1) Der Landkreis Leipzig gibt sich ein Wappen und führt dieses in seinem Dienstsiegel.

(2) Das Wappen des Landkreises ist ein Halbrundschild mit folgender Blasonierung: Unter silbernem Schildhaupt, darin drei blaue Wellenbalken, gespalten. Vorn (rechts) in Blau eine goldene Burg; über einer Zinnmauer mit Tor ein Zinnturm. Hinten (links) in Grün ein silberner Göpel, begleitet von drei goldenen vierblättrigen Blüten.

(3) Das Wappen ist gesetzlich geschützt. Es darf nur mit Zustimmung des Landrates verwendet werden. Die unbefugte Verwendung des Wappens kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden und Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche nach sich ziehen.

§ 2a Logo

(1) Der Landkreis Leipzig führt ein Logo als Wort-Bild-Marke.

(2) Die Bildmarke besteht aus den zwei Initial-Buchstaben L in den Farben blau und grün, wobei aufgrund einer 180° Drehung des zweiten Buchstabens L gegen den Uhrzeigersinn ein quadratischer Rahmen entsteht. Aus der linken unteren Ecke führen drei Kreisbogen in den Farben blau, grün und orange in die rechte obere Ecke.

(3) Die Wortmarke „Landkreis Leipzig“ kann entweder zweizeilig rechts, links und rechts neben der Bildmarke oder einzeilig über und unter der Bildmarke angebracht sein. Die Bildmarke kann auch ohne Wortmarke geführt werden.

(4) Das Logo des Landkreises Leipzig ist urheberrechtlich geschützt. Das Logo darf nur mit Zustimmung des Landrates verwendet werden. Die unbefugte Verwendung dieses Logos kann Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche nach sich ziehen.

§ 3 Kreistag

(1) Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger. Er ist Hauptorgan des Landkreises. Der Kreistag besteht aus dem Landrat/der Landrätin (im folgenden Landrat genannt) als Vorsitzenden und den Kreisrätinnen und Kreisräten in der durch die SächsLKrO vorgeschriebenen Anzahl (im Folgenden Kreisräte genannt).

(2) Der Kreistag und seine Ausschüsse können sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.

§ 4 Zuständigkeit des Kreistages

(1) Der Kreistag entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung oder einem zulässigen Beschluss des Kreistages nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat übertragen ist oder Letzterem kraft Gesetzes zukommt. Er überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Kreisverwaltung für deren Beseitigung durch den Landrat.

(2) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann der Kreistag nicht übertragen:

1. die Festlegung von Grundsätzen für die Verwaltung des Landkreises;
2. die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages und ihrer Stellvertreter, der Stellvertreter des Landrats und der Beigeordneten;
3. im Einvernehmen mit dem Landrat die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der leitenden Bediensteten (Eigenbetriebsleiter, Dezernent, Amtsleiter) sowie die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht;
4. die Übernahme neu hinzukommender freiwilliger Aufgaben;
5. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Rechtsverordnungen des Landkreises;
6. die Änderung des Kreisgebietes;
7. die Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheids oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens;
8. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Landkreises;

9. die Übertragung von Aufgaben auf den Landrat;
 10. die Erteilung des Einvernehmens zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten;
 11. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt;
 12. den Entzug der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes nach § 103 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO);
 13. die Verfügung über Kreisvermögen (z. B. Erwerb, Veräußerung, Belastung) mit einem Wert von über 500.000 Euro im Einzelfall, mit Ausnahme von Investitionen und Vergaben von Aufträgen zur Unterbringung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz gemäß § 7 Abs. 3 dieser Satzung;
 14. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen;
 15. ein Haushaltsstrukturkonzept;
 16. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und der Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte (z. B. Darlehen [ausgenommen Kassenkredite für Eigenbetriebe], Zahlungsverpflichtungen) mit einem Gesamtwert von über 500.000 Euro;
 17. Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse, Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Sondervermögen und Treuhandvermögen;
 18. die allgemeine Festsetzung von öffentlichen Abgaben;
 19. den Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bei einem Wert bzw. Streitwert von über 500.000 Euro;
 20. den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie den Abschluss und die Aufhebung von Zweckvereinbarungen.
- (3) Über die in seiner ausschließlichen Zuständigkeit liegenden Aufgaben nach Absatz 2 hinaus entscheidet der Kreistag insbesondere über:
1. die Bildung der Wahlkreise hinsichtlich Zahl und Abgrenzung und des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag;
 2. die Bildung von beschließenden Ausschüssen;
 3. die Bildung von beratenden Ausschüssen;
 4. die Bildung eines Ältestenrates;
 5. die Bildung von Beiräten und die Bestellung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter;
 6. die Übertragung von Aufgaben auf beschließende und beratende Ausschüsse;
 7. die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlungen von Verbänden, an denen der Landkreis beteiligt ist;
 8. die Bestellung der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Muldentale und des Verwaltungsrates der Sparkasse Leipzig;
 9. die Entsendung von Vertretern des Landkreises in Organe (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Beirat usw.) von juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört bzw. an denen er beteiligt ist, soweit nicht der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt;
 10. die Berufung sachkundiger Kreiseinwohner als beratende Mitglieder in beratende und beschließende Ausschüsse sowie in sonstige Beiräte, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist;
 11. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistages vor Ablauf der Wahlzeit;
 12. das Vorliegen eines wichtigen Grundes bei der Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit;
 13. die Maßnahmen gegen Bürger wegen Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit;
 14. das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbotes, als Kreisrat oder sonstiger ehrenamtlich Tätiger Ansprüche Dritter gegen den Landkreis geltend zu machen;
 15. Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen Verletzung ihrer Pflichten gemäß § 17 Abs. 4 SächsLKrO;
 16. einen Ausschließungsgrund bei ehrenamtlich Tätigen wegen Befangenheit im Kreistag;
 17. die Bestellung von Beauftragten;
 18. die Einführung von Ehrungen seitens des Landkreises;
 19. die Führung eines Wappens sowie einer Kreisflagge durch den Landkreis;
 20. die Änderung des Namens des Landkreises;
 21. die Einrichtung und Aufhebung von Außenstellen des Landratsamtes;
 22. die Abgabe freiwilliger Aufgaben;
 23. die Aufstellung und Fortschreibung von Planungen, soweit der Landkreis zuständig ist;
 24. die Stellungnahme zur Änderung der Grenzen des Landkreises gemäß § 7 Abs. 3 SächsLKrO und des Regionalen Planungsverbandes;
 25. den Beitritt zu sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, zu Vereinen ab einem jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von mehr als 10.000 Euro, und den Austritt aus diesen;
 26. die allgemeine Festsetzung von privatrechtlichen Entgelten (Tarifen);
 27. die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die im Einzelfall einen Betrag von 500.000 Euro übersteigen, sowie für Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten entstehen können, mit Ausnahme von Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz gemäß § 7 Abs. 2 dieser Satzung,
- soweit dies nicht dem Landrat als Geschäft der laufenden Verwaltung oder durch Rechtsvorschrift übertragen ist.
- (4) Der Kreistag ist ferner zur Entscheidung in allen Angelegenheiten zuständig, soweit die in § 7 dieser Satzung genannten Obergrenzen überschritten werden.
- (5) Beschlüsse über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung können im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden. Um einen Gegenstand einfacher Art handelt es sich dann, wenn der Beschlussgegenstand für die Mitglieder des beschließenden Gremiums ohne Weiteres einsichtig ist und keiner mündlichen Erläuterung bedarf. Von geringer Bedeutung ist eine Angelegenheit dann, wenn der Beschlussgegenstand für den Landkreis nicht von größerer wirtschaftlicher Bedeutung ist und die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der Entscheidung und ihrer Auswirkungen ohne Weiteres zu übersehen sind.
- Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung sind insbesondere:
- die Vergabe von öffentlichen Aufträgen mit einem Wert von bis zu 500.000 Euro im Einzelfall, wenn der Vergabevorschlag das Ergebnis eines - gemäß den geltenden Verfahrensvorschriften durchgeführten - förmlichen Vergabeverfahrens ist;
 - die Vergabe von Zuwendungen und Fördermitteln auf der Grundlage hierzu beschlossener Richtlinien des Landkreises Leipzig.

§ 5 Fraktionen

¹Kreisräte können sich zu Fraktionen zusammenschließen, sofern diese fünf Prozent der Kreisräte, mindestens jedoch zwei Personen, umfassen. ²Diese sind Organeile des Kreistages. ³Das Nähere über die Bildung der Fraktionen sowie ihre Rechte und Pflichten innerhalb des Kreistages regelt die Geschäftsordnung. ⁴Kreisräte können nicht zugleich mehreren Fraktionen angehören.

§ 6 Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

(1) Auf Grund von § 37 Abs. 1 SächsLKrO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- Kreisausschuss;
- Bau- und Vergabeausschuss;
- Ausschuss für Soziale Infrastruktur;
- Jugendhilfeausschuss mit Beschlussfähigkeit in Angelegenheiten gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII;

- Ausschuss für Wirtschaft, Kreisentwicklung und Umweltschutz;
- Betriebsausschuss im Bereich kreiseigene kulturelle Einrichtungen des Landkreises Leipzig;
- Betriebsausschuss im Bereich kreiseigene Einrichtungen des Brandschutzes, Katastrophenschutzes und Rettungsdienstes des Landkreises Leipzig.

(2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Vorsitzenden 14 Kreisräte an, soweit gesetzlich nichts Anderes geregelt ist. Der Kreistag bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

(3) Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Kreistag entsprechen. Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, setzt sich dieser nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder dem Landrat von den Fraktionen schriftlich benannt; dieser gibt dem Kreistag die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt.

Sofern sich ein Ausschuss nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzt, findet auf die Verteilung der Sitze § 21 Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (KomWG) entsprechende Anwendung.

Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Kreisräte vertreten lassen.

Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber dem Landrat schriftlich zu erklären.

Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. Die Sätze 2 bis 5 gelten nicht für die Besetzung des Jugendhilfeausschusses, diese erfolgt bei fehlender Einigung durch Wahl.

(4) Der Kreistag kann für die beschließenden Ausschüsse sachkundige Einwohner widerruflich als beratende ehrenamtliche Mitglieder berufen. Ihre Zahl darf die der zum jeweiligen Ausschuss gehörigen Kreisräte nicht erreichen.

(5) Der Landrat kann einen Beigeordneten oder, wenn alle Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Kreisrat ist, mit seiner Vertretung im Vorsitz des beschließenden Ausschusses beauftragen. Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses wird aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt und leitet die Sitzungen in Abwesenheit des Landrates.

§ 7 Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Alle Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sind in den zuständigen beschließenden Ausschüssen vor zu beraten. Im Kreistag gestellte Anträge, die in der Sache nicht vor beraten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Kreistages den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden. Diese Vorberatung der Verhandlungen des Kreistages dient der Willensbildung, nicht der Willensführung des Kreistages.

(2) Der Kreisausschuss ist zuständig:

- für alle Aufgaben des Landrates, die durch Wertgrenzen bestimmt sind, oberhalb der Wertgrenzen, die für den Landrat maßgeblich sind;
- für alle Aufgaben des Kreistages, die durch Wertgrenzen bestimmt sind, unterhalb der Wertgrenzen, die für den Kreistag maßgeblich sind, ansonsten bis 500.000 Euro, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist;
- für die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung nach dem Asylbewerberleistungs- und Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz oberhalb der Wertgrenzen, für die der Landrat zuständig ist, bis zu einem Wert von 5.000.000 Euro;
- für Entscheidungen über Liegenschaften entsprechend der zuvor definierten Wertgrenzen;
- für die Entscheidung über den Abschluss von Sponsoringverträgen und die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, wobei über die Annahme oder Vermittlung von Geld- oder Sachspenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Wert von bis zu 1.000 Euro je Einzelfall zusammengefasst in Listenform entschieden werden kann;

- als Petitionsausschuss im Sinne des § 11 Abs. 2 SächsLKrO.

Der Kreisausschuss ist nicht zuständig für die Aufgaben, die weiteren beschließenden Ausschüssen vorbehalten sind.

(3) Der Bau- und Vergabeausschuss ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

- Entscheidung über die Ausführung von Investitionsvorhaben (einschließlich Planung) - Sachentscheidung im Wertumfang bis 500.000 Euro und bei Straßenbauvorhaben bis 2.000.000 Euro und Investitionen für Gemeinschaftseinrichtungen zur Unterbringung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungs- und Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz, oberhalb der Wertgrenzen, für die der Landrat zuständig ist bis zu einem Wert von 5.000.000 Euro;
- Vergabe von Aufträgen zur Sicherung der Unterbringung und Betreuung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungs- und Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz oberhalb der Wertgrenzen, für die der Landrat zuständig ist bis zu einem Wert von 5.000.000 Euro;
- Vergaben von öffentlichen Aufträgen oberhalb der Wertgrenzen, für die der Landrat zuständig ist;
- Entscheidung über die Beauftragung für Ingenieurleistungen nach HOAI;
- Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Widmung, Umstufung oder Einziehung von Straßen stehen und den Landkreis als Träger der Straßenbaulast betreffen.

Der Bau- und Vergabeausschuss entscheidet auf Vorschlag der vergebenden Stelle, einschließlich der Nachträge.

(4) Die Zusammensetzung und die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses ergeben sich aus dem § 71 SGB VIII, den §§ 3 bis 7 Landesjugendhilfegesetz und der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Leipzig.

(5) Der Ausschuss für Wirtschaft, Kreisentwicklung und Umweltschutz ist für Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

- Sachentscheidungen bis zu einem Wertumfang von 500.000 Euro, sowie die Weiterleitung von Empfehlungen an den Kreistag, insbesondere zu Angelegenheiten
 - der Wirtschafts- und -Tourismusförderung (z.B. jährliche Vorlage des Wirtschaftsberichtes),
 - der Kreisentwicklung (z.B. Fachplanungen und Tourismus),
 - des Umwelt- und Naturschutzes;
 - Behandlung aller Aufgaben im Bereich der Abfallwirtschaft, die dem Landkreis aus seiner Zuständigkeit nach dem Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) im Bereich des Einsammelns und Transportierens von Abfällen erwachsen, insbesondere zur
 - Umsetzung der abfallpolitischen Zielstellungen des Bundes, des Freistaates Sachsen und des Landkreises Leipzig,
 - Gestaltung einer ökologisch orientierten Abfallwirtschaft unter Beachtung ökonomischer Belange,
 - Umsetzung der Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung,
 - Weiterentwicklung der Satzungen, insbesondere für eine verursachergerechte Gebührengestaltung, Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit sowie zum Mitspracherecht bei der Kosten- und Preisbewertung mit den landkreisgebundene Entsorgungsunternehmen;
 - Stellungnahmen des Landkreises als Gebietskörperschaft im Geltungsbereich des Plans zu Planungen im Rahmen des Raumordnungsgesetzes sowie des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz).
- (6) Der Ausschuss für Soziale Infrastruktur ist für Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:
- grundsätzliche Angelegenheiten der sozialen und gesundheitlichen Daseinsfürsorge;
 - kommunale Sozialplanung;
 - Verwaltung und Schulentwicklungsplanung der kreiseigenen Schulen einschließlich Ganztagsbetreuungseinrichtungen an Schulen zur Lernförderung;
 - Schulnetzplanung und deren Fortschreibung;
 - Schülerbeförderung;
 - Medienpädagogisches Zentrum, kreiseigene kulturelle Einrichtungen und historisches Archivwesen;

- kulturelle Angelegenheiten einschließlich Grundsatzfragen des Kulturraumes Leipziger Raum;
- grundsätzliche Angelegenheiten des Sports;
- grundsätzliche Angelegenheiten des Kommunalen Jobcenters Landkreis Leipzig;
- im Geltungsbereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) für die Entscheidung über Zuwendungen, Gewährung von Eingliederungsleistungen oder Fördermitteln sowie - abweichend von § 7 Absatz 3 dritter Anstrich dieser Satzung - für Vergabeverfahren für Maßnahmen mit Finanzierung aus dem Eingliederungsbudget des Bundes oder auf Grundlage weiterer beschlossener Richtlinien im Wertumfang von über 100.000 € bis zu 500.000 €; oberhalb dieser Wertgrenze entscheidet in den genannten Fällen der Kreistag.

Die Zuständigkeit in den Bereichen Soziales, Kultur und Sport schließt jeweils die Vergabe von Zuschüssen und Fördermitteln auf der Grundlage hierzu beschlossener Richtlinien mit ein.

(7) Die Zuständigkeiten der Betriebsausschüsse ergeben sich aus den Betriebsatzungen der Eigenbetriebe.

(8) Die Zuständigkeit des Landrates für Angelegenheiten, die diesem als Geschäft der laufenden Verwaltung, durch Rechtsvorschrift oder vom Kreistag übertragen sind, bleibt unberührt.

§ 8

Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen

(1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse unter Beachtung der Wertgrenzen an Stelle des Kreistages.

(2) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse können Angelegenheiten, die für den Landkreis von besonderer Bedeutung sind, dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten.

(4) Ein Fünftel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann verlangen, dass eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreitet wird, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Kreistag eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(5) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Kreistag an seiner Stelle.

(6) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistages herbei.

§ 9

Haushaltsausschuss

(1) Auf Grund von § 39 Abs. 1 SächsLKrO wird ein Haushaltsausschuss als beratender Ausschuss gebildet.

(2) Er besteht aus 14 Kreisräten. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(3) § 6 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

(4) Der Landrat hat das Recht, an den Sitzungen des Haushaltsausschusses teilzunehmen.

§ 10

Zuständigkeiten des Haushaltsausschusses

Der Haushaltsausschuss ist für nachfolgende Angelegenheiten zuständig:

- beratende Begleitung bei der Erarbeitung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung für das jeweilige Haushaltsjahr;
- beratende Begleitung bei der Erarbeitung des Haushaltsstrukturkonzeptes;
- begleitende Überwachung der Haushaltsführung und der unterjährigen Berichterstattung an die Rechtsaufsichtsbehörde;
- Beratung aktueller Themen der Verwaltung und Entwicklung des Landkreises unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit als Entscheidungshilfe für andere Gremien des Kreistages;

- Vorberatung von Anträgen und Beschlussvorlagen für den Kreistag und den Kreisausschuss, die dem Bereich der §§ 61 und 62 SächsLKrO zuzuordnen sind (hierzu zählen insbesondere die Eigenbetriebe des Landkreises), sowie von finanzrelevanten Satzungen;
- Beratung von Angelegenheiten der wirtschaftlichen Beteiligung des Landkreises an Unternehmen.

§ 11

Ältestenrat

(1) Auf Grund von § 41 SächsLKrO wird ein Ältestenrat gebildet, der den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Kreistages und seiner Ausschüsse berät.

(2) Der Vorsitzende des Ältestenrates ist der Landrat.

(3) Das Nähere über die Zusammensetzung und den Geschäftsgang regelt die Geschäftsordnung.

§ 12

Zuständigkeiten des Landrats

(1) Der Landrat ist Vorsitzender des Kreistages und der beschließenden Ausschüsse soweit in dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Er leitet die Kreisverwaltung und vertritt den Landkreis.

(2) Der Landrat ist stimmberechtigtes Mitglied des Kreistages. Er bereitet die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse vor, vollzieht ihre Beschlüsse und muss Beschlüssen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Er kann Beschlüssen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für den Landkreis nachteilig sind.

(3) Der Landrat entscheidet anstelle des Kreistages in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist einberufenen Kreistagssitzung aufgeschoben werden kann. Insoweit sind die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung dem Kreistag unverzüglich mitzuteilen.

Der Landrat hat den Kreistag über alle wichtigen, den Landkreis und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist der Kreistag möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Kreisverwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu unterrichten.

(4) Der Landrat ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Kreisverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Kreisverwaltung. Er legt die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Kreistag fest. Sofern die Geschäftskreise der Beigeordneten nicht alle Organisationsbereiche abdecken, kann der Landrat für den über die Geschäftskreise der Beigeordneten hinausgehenden Bereich einen Dezernenten bestimmen.

(5) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben. Danach werden dem Landrat folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder durch Rechtsvorschrift übertragene Aufgaben handelt:

1. Personalentscheidungen, soweit nicht der Kreistag zuständig ist;
2. die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird und eine Überschreitung der veranschlagten Gesamtkosten des Vorhabens nicht erfolgt oder wenn die veranschlagten Kosten um nicht mehr als 25.000 Euro überschritten werden;
 1. die Entscheidung über die Ausführung von Investitionsvorhaben (einschließlich Planung) - Sachentscheidung - im Wertumfang bis 100.000 Euro, bei Straßenbauvorhaben bis 200.000 Euro. Bei der Vergabe von Aufträgen zur Sicherung der Unterbringung und Betreuung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungs- und Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz gilt eine Wertgrenze in Höhe von 500.000 Euro;
 2. der Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme von 100.000 Euro

im Einzelfall. Bei der Vergabe von Leistungen bezüglich der Instandsetzung von Kreisstraßen gilt eine Wertgrenze in Höhe von 200.000 Euro; die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang;

3. der Abschluss von Verträgen über Zinssicherungsinstrumente (Zinsderivate) auf Basis einer vom Kreistag zu beschließenden Richtlinie;
 3. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu 50.000 Euro im Einzelfall, bei Freiwilligkeitsleistungen bis zur Höhe von 5.000 Euro im Einzelfall, soweit es sich nicht um neu hinzukommende freiwillige Aufgaben handelt;
 4. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 10.000 Euro im Einzelfall;
 5. Stundungen betragsgemäß unbegrenzt bis 6 Monate, im Übrigen bis zu 10.000 Euro;
 6. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung sowie die Gewährung von Kassenkrediten für Eigenbetriebe im Rahmen des Höchstbetrages des Wirtschaftsplanes des jeweiligen Eigenbetriebes;
 1. die Aufnahme von Krediten im Rahmen der genehmigten Haushaltssatzung;
 2. die Umschuldung von Krediten;
 7. die Verfügung über Kreisvermögen (z.B. Erwerb, Veräußerung, Belastung) bis zu einem Wert von 50.000 Euro im Einzelfall;
 8. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von 25.000 Euro im Einzelfall, bei Rahmenverträgen zur Unterbringung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungs- und Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz in Belegwohnungen gilt eine Wertgrenze in Höhe von 25.000 Euro Kaltmiete pro Einzelwohnung;
 9. die Entscheidung zur Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises 50.000 Euro nicht übersteigt;
 10. öffentlich-rechtliche Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen einschließlich Einlegung von Rechtsmitteln und Führung der entsprechenden Verfahren, die in Durchführung bundes-, landes- oder kreisrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind;
 11. die Gestattung der Verwendung des Wappens des Landkreises Leipzig auf Antrag durch Dritte für nichtkommerzielle Zwecke; gleiches gilt für Logos (z.B. Neuseeland) des Landkreises;
 12. die Bestellung von Bürgern des Landkreises, und Anderen nach § 15 Abs. 1 Satz 2 SächsLKRö, zu ehrenamtlicher Tätigkeit in widerruflicher Weise, soweit nicht der Kreistag zuständig ist;
 13. der Beitritt zu Vereinen bei einem jährlichen Mitgliedsbeitrag von bis zu 10.000 Euro und der Austritt aus diesen; § 4 Abs. 2 Nr. 14 dieser Satzung bleibt unberührt;
 14. die Annahme von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Wert von bis zu 50 Euro im Einzelfall sowie wertmäßig unbegrenzt für Museen, deren Träger der Landkreis ist.
- Bei befristeten und unbefristeten Daueraufträgen beispielsweise über Lieferungen, Dienstleistungen und Miete bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 13 Beigeordnete

- (1) Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete bestellt.
- (2) Die Beigeordneten vertreten den Landrat ständig in ihrem Geschäftskreis. Der Landrat kann den Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Der Kreistag bestimmt im Einvernehmen mit dem Landrat, wer erster und zweiter Beigeordneter ist. Die Beigeordneten vertreten den Landrat bei dessen Verhinderung in dieser Reihenfolge.

§ 14 Verhinderungsstellvertreter

Der Kreistag bestellt einen Verhinderungsstellvertreter. Der Verhinderungsstellvertreter ist für die Vertretung des Landrates zuständig, wenn alle Beigeordneten verhindert sind.

§ 15 Beauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann bestellt der Kreistag einen hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten. Der Gleichstellungsbeauftragte hat Mitwirkungs- und Initiativrecht bei allen Vorhaben, Programmen und Maßnahmen des Landkreises, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.
- (2) Zur Wahrung der Belange der im Landkreis lebenden Menschen mit Behinderungen und zur Förderung ihrer Integration bestellt der Kreistag einen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung.
- (3) Der Kreistag bestellt im Einvernehmen mit dem Landrat einen Ausländerbeauftragten, der haupt- oder ehrenamtlich tätig sein kann. Er kann je nach Erfordernis weitere Ausländerbeauftragte bestellen. Der Ausländerbeauftragte nimmt auch die Integrationsangelegenheiten wahr.
- (4) Die Beauftragten sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und können an den Sitzungen des Kreistages und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse bei Bedarf mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Der Kreistag kann weitere Beauftragte bestellen.

§ 16 Beiräte

- (1) Im Landkreis Leipzig werden die in §§ 16a bis 16d genannten Beiräte (sonstige Beiräte im Sinne des § 43 der SächsLKRö) gebildet. Diese Beiräte unterstützen den Kreistag und die Landkreisverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Die Beiräte setzen sich jeweils aus den in §§ 16a bis 16d genannten Mitgliedern zusammen. Die Tätigkeit der Mitglieder der Beiräte erfolgt ehrenamtlich. Für jedes Mitglied soll für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter bestimmt werden.
- (3)
 - a) Die Wahl der Mitglieder und der Stellvertreter erfolgt durch den Kreistag, widerruflich und für die Dauer der jeweils laufenden Wahlperiode. Die Amtsperiode der Beiräte endet mit der Wahlperiode des Kreistages.
 - b) Wahlvorschläge für Sitze mit gebundenem Vorschlagsrecht können nur von den nach der Hauptsatzung dazu Berechtigten (Fraktionen, Verbände, Einrichtungen und Organisationen) eingebracht werden.
 - c) Für die Wahl zu Sitzen ohne gebundenes Vorschlagsrecht kann sich jeder Bürger des Landkreises Leipzig selbst bewerben, das Vorschlagen von Dritten zur Wahl ist nicht zulässig.
- (4) Den Vorsitz in einem Beirat führt der Landrat; er kann sich von einem Beigeordneten oder Bediensteten der Landkreisverwaltung im Vorsitz vertreten lassen. Ein Stimmrecht ist mit dem Vorsitz nur dann verbunden, wenn der Landrat dem Beirat zugleich als Mitglied angehört.
- (5) Die Sitzungen der Beiräte sind nichtöffentlich. Der jeweilige Beirat kann die Öffentlichkeit durch Beschluss zulassen.
- (6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Leipzig, seine Ausschüsse und die Beiräte.

§ 16a Kreissenorenbeirat

- (1) Der Kreissenorenbeirat berät den Kreistag zu Fragen, die die Lebensumstände der Senioren im Landkreis berühren. Er befasst sich vorrangig mit der Seniorenpolitik auf Kreisebene und deren Auswirkung auf die Gemeinden und Städte des Landkreises. Der Kreistag ist verpflichtet, vor wesentlichen Beschlüssen zum Inhalt der Seniorenarbeit eine Stellungnahme des Kreissenorenbeirates einzuholen.
- (2) Der Kreissenorenbeirat arbeitet überparteilich und überkonfessionell. Er versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches zwischen den in der Seniorenarbeit Tätigen sowie als Interessenvertretung der älteren Generation.
- (3) Der Kreissenorenbeirat befasst sich neben der aktuellen Situation insbesondere mit den mittel- und längerfristigen Perspektiven und

Vorhaben der Seniorenarbeit und Seniorenpolitik im Landkreis. Soweit es sich um Themen handelt, die auch die Arbeit des Kreistages berühren, werden seine Stellungnahmen und Empfehlungen den zuständigen Ausschüssen des Kreistages zugeleitet. Die Verantwortung der Verwaltung bleibt unberührt.

(4) Dem Kreissenorenbeirat gehören als Mitglieder an:

- a) jeweils ein Mitglied der im Kreistag des Landkreises Leipzig vertretenen Fraktionen (Das Vorschlagsrecht hierfür haben die Fraktionen des Kreistages.);
- b) ein Vertreter der Kreisarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Leipzig;
- c) fünf Vertreter der im Landkreis Leipzig in der Seniorenarbeit tätigen Wohlfahrtsverbände;
- d) ein Vertreter der im Landkreis Leipzig ansässigen Altenpflegeeinrichtungen;
- e) vier an Seniorenfragen interessierte Bürger des Landkreises Leipzig. Das Vorschlagsrecht für die Wahl der Mitglieder nach Buchstabe b) bis d) haben die genannten Organisationen, Verbände und Einrichtungen.

§ 16b

Kreisbehindertenbeirat

(1) Der Kreisbehindertenbeirat berät den Kreistag zur Verbesserung der Lebensumstände behinderter Menschen. Er befasst sich vorrangig mit Behindertenpolitik auf Kreisebene und deren Auswirkung auf die Gemeinden und Städte des Landkreises Leipzig.

(2) Der Kreisbehindertenbeirat arbeitet überparteilich und überkonfessionell. Er versteht sich als Interessenvertretung der behinderten Menschen im Kreisgebiet und der hier ansässigen Verbände.

(3) Der Kreisbehindertenbeirat befasst sich neben der aktuellen Situation insbesondere auch mit den mittel- und längerfristigen Perspektiven und Vorhaben der Behindertenarbeit und Behindertenpolitik im Landkreis Leipzig. Seine Stellungnahmen, Empfehlungen und Vorschläge leitet er dem Kreistag oder dem Landrat zu. Die Verantwortung der Verwaltung bleibt unberührt.

(4) Dem Kreisbehindertenbeirat gehören als Mitglieder an:

- a) jeweils ein Mitglied der im Kreistag des Landkreises Leipzig vertretenen Fraktionen (Das Vorschlagsrecht hierfür haben die Fraktionen des Kreistages.);
- b) fünf Vertreter der im Landkreis wirkenden Verbände, die sich mit Behindertenarbeit beschäftigen (Das Vorschlagsrecht hierfür haben die genannten Verbände.);
- c) zwei an der Behindertenarbeit interessierte Bürger des Landkreises Leipzig.

§ 16c

Integrationsbeirat

(1) Der Integrationsbeirat berät den Kreistag zu Fragen, die die Menschen mit Migrationshintergrund im Landkreis betreffen. Der Integrationsbeirat soll die Integration der im Landkreis lebenden Personen mit Migrationshintergrund aktiv fördern. Er soll sie ermuntern, allgemeine und besondere Integrationsangebote zu nutzen. Der Integrationsbeirat wird an den Entscheidungen, die für Menschen mit Migrationshintergrund von besonderer Bedeutung sind, in den zuständigen Fachausschüssen des Kreistages beteiligt.

(2) Der Integrationsbeirat arbeitet überparteilich und überkonfessionell. Er versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches zwischen den in der Integrationsarbeit tätigen Akteuren.

(3) Der Integrationsbeirat befasst sich neben der aktuellen Situation insbesondere mit den mittel- und längerfristigen Perspektiven und Vorhaben der Integrationsarbeit und -politik im Landkreis. Soweit es sich um Themen handelt, die auch die Arbeit des Kreistages betreffen, werden seine Stellungnahmen und Empfehlungen den zuständigen Ausschüssen des Kreistages zugeleitet. Die Verantwortung der Verwaltung bleibt unberührt.

(4) Dem Integrationsbeirat gehören als Mitglieder an:

- a) jeweils ein Mitglied der im Kreistag des Landkreises Leipzig vertretenen Fraktionen (Das Vorschlagsrecht hierfür haben die Fraktionen des Kreistages.);
- b) die Ausländerbeauftragten des Landkreises Leipzig;

- c) drei Einwohner des Landkreises Leipzig mit Migrationshintergrund und deutscher Staatsangehörigkeit oder gesichertem Aufenthaltsrecht, d. h. ausländische Personen mit Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis, freizügigkeitsberechtigte EU-Bürger und freizügigkeitsberechtigte ausländische Angehörige von EU-Bürgern;
- d) ein Vertreter des Runden Tisches für Migration;
- e) ein Vertreter aus der Kreisarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Leipzig;
- f) ein Vertreter des Kreisverbandes Leipzig des Sächsischen Städte- und Gemeindetages;
- g) ein Vertreter des Landesamtes für Schule und Bildung, Außenstelle Leipzig;
- h) ein Vertreter der Arbeitsagentur Oschatz;
- i) ein Vertreter des Jobcenters Landkreis Leipzig;
- j) ein Vertreter der Kreishandwerkerschaft Leipzig;
- k) je ein Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche im Landkreis Leipzig.

Das Vorschlagsrecht für die Wahl der Mitglieder nach Buchstabe d) bis k) haben die dort genannten Organisationen, Verbände und Einrichtungen.

§ 16d

Beirat für Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

(1) Dem Beirat für Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst (Beirat BKR) soll beratender und empfehlender Charakter in den Schwerpunktbereichen des Brandschutzes, Katastrophenschutzes und Rettungsdienstes in wegweisender Unterstützung mittel- und langfristiger Aufgabenstellungen der Verwaltung des Landkreises obliegen. Er soll Beschlussvorlagen für den Kreistag vorbereitend beraten und dem Kreistag zur Beschlussfassung empfehlen.

Gegenstände der Arbeit des Beirates BKR sind:

- örtliche und überörtliche Gefahrenabwehrplanung Landkreis Leipzig;
- Organisation des Katastrophenschutzes im Landkreis Leipzig;
- Feuerwehr- und Brandschutzförderung im Landkreis Leipzig;
- überörtliche Ausbildung der Feuerwehren im Landkreis Leipzig;
- Feuerwehrtechnisches Zentrum Landkreis Leipzig;
- Betrieb Rettungsdienst;
- Betrieb Integrierte Regionalleitstelle Leipzig;
- Mitwirkung bei der Erstellung von Fachkonzeptionen im Bereich Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst;
- Grundsätze der Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden im Bereich Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst sowie mit übergeordneten Behörden und Einrichtungen.

Neben den vorstehenden Tätigkeitsschwerpunkten können jederzeit aktuelle Themen- und Aufgabenstellungen des Bereiches Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst zur Beratung gelangen.

(2) Dem Beirat BKR gehören als geborene Mitglieder an:

- a) der Landrat des Landkreises Leipzig
- b) der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes Landkreis Leipzig e.V. Der Landrat des Landkreises Leipzig und der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes Landkreis Leipzig e.V. benennen für den Fall ihrer Verhinderung jeweils einen Stellvertreter.

(3) Dem Beirat BKR gehören als gewählte Mitglieder an:

- a) vier Vertreter aus dem Kreis der Oberbürgermeister und Bürgermeister der dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag, Kreisverband Landkreis Leipzig e. V., angehörigen Städte und Gemeinden;
- b) vier Stadt- und Gemeindevorsteher aus dem Kreis der Feuerwehren der Städte und Gemeinden des Landkreises Leipzig;
- c) jeweils ein Mitglied der im Kreistag des Landkreises Leipzig vertretenen Fraktionen (Das Vorschlagsrecht hierfür haben die Fraktionen des Kreistages.).

Das Vorschlagsrecht für die nach Buchstaben a) und b) zu wählenden Mitglieder haben die dort genannten Organisationen und Verbände.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

Die Form der Öffentlichen Bekanntmachungen und der ortsüblichen Bekanntgaben werden in einer gesonderten Satzung (Bekanntmachungssatzung) geregelt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Borna, den 19.05.2022

gez. *Henry Graichen* - Siegel -
Landrat

* Zur besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen auf eine gleichzeitige Nennung der männlichen, weiblichen und diversen Form verzichtet. Die gewählte männliche Form bezieht sich stets auch auf Personen weiblichen und diversen Geschlechts.

III. Bekanntmachungsanordnung

für die vorstehend bekanntgemachten Satzungen

Der Kreistag des Landkreises Leipzig hat in seiner Sitzung am 18.05.2022 die *11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Leipzig* beschlossen.

Diese *Änderungssatzung* und die *Hauptsatzung des Landkreises Leipzig in der Fassung der Änderung vom 18.05.2022* werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen und Beschlüsse, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt gemäß § 3 Absatz 5 Satz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des Beschlusses nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des Beschlusses verletzt worden sind;
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der vorstehend genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsLKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Borna, den 18.07.2022

gez. *Henry Graichen*
Landrat - Siegel -

Bekanntmachung von Beschlüssen des Kreistages des Landkreises Leipzig und seiner beschließenden Ausschüsse gemäß § 3 Absatz 4 und 6 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen

hier: Bekanntmachung der Verordnung des Landkreises Leipzig über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Pflichtfahrgebiet Landkreis Leipzig vom 13.07.2022 - Taxentarifordnung -

I. Bekanntmachung Verordnung des Landkreises Leipzig über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Pflichtfahrgebiet Landkreis Leipzig vom 13.07.2022 - Taxentarifordnung -

Gemäß § 51 Abs. 1 sowie § 39 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Neuregelung des Sächsischen Straßen-

verkehrsrechts vom 3. Mai 2019 (Nr. 8 Sächsisches Gesetz und Verordnungsblatt vom 31. Mai 2019) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmern, die ihren Betriebssitz innerhalb des Landkreises Leipzig haben.

§ 2 Beförderungsentgelt

(1) Allgemeine tarifliche Festlegungen	0,10 €
Fortschaltbetrag	
(2) Tarifstufe 1 (Anfahrt)	
Grundpreis	3,90 €
Wegtarif	1,00 € pro km

(3) Tarifstufe 2 (Besetztfahrt)	
Tagtarif werktags 05:00 bis 20:00 Uhr	
Grundgebühr	3,90 €
1. bis 3. km	3,20 € pro km
4. bis 10. km	2,20 € pro km
ab 11. Km	2,10 € pro km
Wartezeit	35,00 €

Nachttarif werktags 20:00 bis 05:00 Uhr, Sonn- und Feiertags ganztägig	
Grundgebühr	3,90 €
1. bis 3. km	3,30 € pro km
4. bis 10. km	2,50 € pro km
ab 11. km	2,20 € pro km
Wartezeit	35,00 €

(4) Zuschläge:

Einmalig für Großraumtaxen bei ausdrücklicher Bestellung oder Nutzung durch fünf und mehr Fahrgäste: 10,00 €.

(5) Bei Anfahrten außerhalb des Betriebssitzes ist der Fahrgast über die anfallenden Gebühren für die Anfahrt zu informieren.

(6) Bei Fahrten mit einem Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes ist der Fahrpreis für die gesamte Strecke frei zu vereinbaren. Das gilt entsprechend für bestellte Fahrten mit einem Ausgangspunkt außerhalb des Pflichtfahrbereiches.

Kommt es zu keiner Preisvereinbarung gilt die Tarifbindung des Pflichtfahrbereiches, d.h. es ist nach Fahrpreisanzeiger für die gesamte Strecke zu fahren.

(7) Bei Aufträgen zu Sonderanlässen wie Stadtrundfahrten, Hochzeiten u. s. w. sind Vereinbarungspreise zu treffen.

Kommt es zu keiner Preisvereinbarung gilt die Tarifbindung des Pflichtfahrbereiches, d.h. es ist nach Fahrpreisanzeiger für die gesamte Strecke zu fahren.

(8) Für Fahrten vom und zum Flughafen Leipzig/Halle gelten die Tarife der Vereinbarung zum Bereithaltungsrecht am Flughafen Leipzig/Halle für Taxen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Verwendung des Fahrpreisanzeigers

(1) Taxen müssen mit einem Fahrpreisanzeiger ausgerüstet sein. Die Vorschriften des Eichrechtes finden Anwendung.

(2) Bei Verwendung der Tarifstufe 1 (Anfahrt) hat die Weiterschaltung in Tarifstufe 2 im Beisein des Fahrgastes zu erfolgen.

(3) Der Fahrpreisanzeiger darf erst nach Kontaktaufnahme mit dem Besteller an dem angegebenen Bestellort bzw. bei Vorbestellung erst zur angegebenen Zeit eingeschaltet werden.

(4) Eine Beförderungsfahrt darf nur mit einem einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden.

(5) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der durchfahrenen Strecke berechnet. Der Fahrzeugführer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen. Nach Beendigung der Fahrt hat der Fahrzeugführer dem Unternehmer eine Störung des Fahrpreisanzeigers unverzüglich anzuzeigen. Der Unternehmer hat die Störung unverzüglich zu beheben.

§ 4 Beförderungsbedingungen

(1) Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann der Taxifahrer gestatten, dass das Gepäck auch anders untergebracht wird. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

(2) Hunde und Katzen dürfen nur dann mitbefördert werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird. Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind immer zu befördern. Tiere dürfen auf Sitzplätzen nicht untergebracht werden.

(3) Das Beförderungsentgelt ist im Allgemeinen nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen. Der Taxifahrer kann jedoch schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.

(4) Auf Verlangen des Fahrgastes hat der Taxifahrer eine Fahrpreisquittung auszuhändigen.

Auf der Quittung müssen Datum, Gesamtpreis, Fahrstrecke, Ordnungsnummer und Name und Anschrift des Taxibetriebes angegeben sein. Die Quittung ist mit einer Unterschrift zu versehen.

§ 5 Ausnahmen

(1) Folgende Fahrten mit Taxen unterliegen nicht dieser Verordnung:

- Fahrten im Auftrag und auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers (z. B. Krankenkassen, Landesversicherungsanstalten),
- Fahrten für Schulträger - soweit hierüber ein Beförderungsvertrag abgeschlossen ist,
- sonstige vertraglich vereinbarte Fahrten, die regelmäßig über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden (z. B. Auftragsfahrten als Linientaxi im öffentlichen Linienverkehr).

(2) Werden mit Taxen Fahrten nach Buchstabe a - c durchgeführt, sind diese Vereinbarungen durch den Unternehmer dem Landratsamt - Straßenverkehrsamt - zur Prüfung der Zulässigkeit nach § 51 Abs. 4 PBefG anzuzeigen. Die Zulässigkeit wird erst 14 Tage nach der Anzeige wirksam, sofern die Behörde nicht widerspricht.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- ein nach § 2 Abs. 1 - 4 dieser Verordnung unzulässiges Entgelt fordert;
- eine nach § 4 Abs. 4 dieser Verordnung zu erteilende Quittung nicht aushändigt oder nicht ordnungsgemäß ausstellt;
- den Vorschriften nach § 3 Abs. 1 bis 5 dieser Verordnung über den Fahrpreisanzeiger zuwiderhandelt.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Die Verordnung tritt am **01.10.2022** in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die bisher gültige Verordnung des Landkreises

Leipzig über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Pflichtfahrgebiet Landkreis Leipzig vom 07.10.2020 (Beschluss 2020/060) in der Fassung der befristeten Änderung vom 18.05.2022 (Beschluss 2022/017) - Taxentarifordnung - außer Kraft.

Borna, den 14.07.2022

gez. *Henry Graichen*
Landrat

- Siegel -

II. Bekanntmachungsanordnung für die vorstehend bekanntgemachte Verordnung

Der Kreistag des Landkreises Leipzig hat in seiner Sitzung am 13.07.2022 die Verordnung des Landkreises Leipzig über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Pflichtfahrgebiet Landkreis Leipzig vom 13.07.2022 - Taxentarifordnung - beschlossen.

Diese Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen und Beschlüsse, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt gemäß § 3 Absatz 5 Satz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung oder des Beschlusses nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des Beschlusses verletzt worden sind;
- der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der vorstehend genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsLKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Borna, den 18.07.2022

gez. *Henry Graichen*
Landrat

- Siegel -

Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Bekanntmachung des Landkreises Leipzig vom 21.07.2022

Der Landkreis Leipzig erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

Allgemeinverfügung:

- Die Allgemeinverfügung des Landkreises Leipzig zur Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 22. April 2022 in der Fassung der Allgemeinverfügungen vom 25.05.2022 und vom 22.06.2022 wird dahingehend geändert, als dass deren Geltung bis zum **4. September 2022** verlängert wird.
- Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Die Empfehlungen zur Isolation und Quarantäne auf Bundesebene wurden mittlerweile veröffentlicht und sind in den wesentlichen Punkten deckungsgleich mit den Regelungen der Allgemeinverfügung des Landkreises Leipzig zur Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 22. April 2022. Die Empfehlungslage ist nach wie vor unverändert. Deshalb wird die vorgenannte Allgemeinverfügung vom 22.04.2022 in der Fassung der Allgemeinverfügungen vom 25.05.2022 und vom 22.06.2022 bis zum **4. September 2022** verlängert. Auf die weitere Begründung der Allgemeinverfügungen vom 22. April 2022, vom 25.05.2022 und vom 22.06.2022 wird Bezug genommen. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 5 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: Gesundheitsamt@lk-l.de-mail.de Diese Möglichkeit der Erhebung des Widerspruchs endet mit Ablauf des 31.08.2022.

Die Erhebung des Widerspruchs in elektronischer Form ist ebenfalls durch die Übermittlung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokuments möglich, welches an das besondere Behördenpostfach (beBPo) des Landratsamtes des Landkreises Leipzig zu richten ist.

Borna, den 21.07.2022

gez. Henry Graichen
Landrat

Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs an oberirdischen Gewässern im Landkreis Leipzig

Auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 in der aktuell gültigen Fassung (BGBl. I S. 2585) erlässt die untere Wasserbehörde des Landkreises Leipzig folgende

Allgemeinverfügung

Der Eigentümer- und Anliegergebrauch nach § 26 Abs. 1 und 2 WHG wird wie folgt beschränkt:

- 1. Erlaubnisfreie Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern mittels technischer Hilfsmittel, z.B. Pumpvorrichtungen werden für das Gebiet des gesamten Landkreises Leipzig untersagt.**
- 2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt bis einschließlich 31. Oktober 2022. Ferner ergeht sie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.**
- 3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.**

Geltungsbereich:

Diese Allgemeinverfügung gilt für alle oberirdischen Gewässer im Gebiet des Landkreises Leipzig, die den wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen.

Begründung:

Der Landkreis Leipzig ist untere Wasserbehörde nach § 109 Abs. 1 Nr. 3 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12.07.2013 und für den Vollzug wasserrechtlicher Vorschriften gemäß § 110 Abs. 1 SächsWG zuständig.

Nach § 100 Abs. 1 WHG gehört es zur Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsvorschriften oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen.

Gemäß § 26 WHG dürfen Eigentümer von Gewässergrundstücken und Anlieger von oberirdischen Gewässern Wasser für den eigenen Bedarf aus diesen Gewässern entnehmen, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist.

Dieser sogenannte Eigentümer- und Anliegergebrauch ist damit u.a. an eine ausreichend vorhandene Wasserführung in den Fließgewässern geknüpft. Aktuell liegen die Wasserstände in den Fließgewässern im Landkreis Leipzig im mittleren Niedrigwasserbereich und darunter. Ergiebige Niederschläge sind derzeit nicht angekündigt, die zu einer maßgeblichen Verbesserung der Situation führen können.

Die geringen Wasserstände führen bei der Sonneneinstrahlung zur Erhöhung der Wassertemperatur, der Sauerstoffgehalt im Gewässer sinkt. Je mehr sich das Gewässer erhitzt, umso weniger Sauerstoff kann es aufnehmen. Sinkt die Sauerstoffkonzentration unter 3 mg/l, wird es für die Lebewesen im Gewässer kritisch. Die geringe Wasserführung und die damit verbundene höhere Nährstoffkonzentration im Fließgewässer können wie in den vergangenen Jahren zu Massenentwicklung von Algen führen.

Aufgrund der Niedrigwasserstände besteht die Gefahr, dass insbesondere bei der unkontrollierten Wasserentnahme mittels Pumpvorrichtungen die Gewässerökologie nachhaltig gestört wird und es zu einer Beeinträchtigung des Wasserhaushalts kommt. Das gilt selbst dann, wenn an einzelnen Entnahmestellen noch eine ausreichende Wasserführung beobachtbar sein sollte. Eine unregelmäßige und unbeschränkte Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern bedroht die davon abhängige Tier- und Pflanzenwelt und gefährdet die notwendige natürliche Selbstreinigung der Gewässer. Dazu kommt, dass erfahrungsgemäß im Niedrigwasserfall an vielen Stellen, an denen Wasser gepumpt wird, unerlaubt Staustellen oder Pumpensümpfe errichtet werden, um das Wasser zurückzuhalten, sammeln und ableiten zu können. Dadurch entstehen zusätzliche Störungen der Durchgängigkeit und des Wasserabflusses.

Der Erlass der Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs im Hinblick auf den Einsatz von Pumpen zur Wasserentnahme ist ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel, um Gefahren für den Wasserhaushalt in ökologischer, wassermengen- und wassergütemwirtschaftlicher Hinsicht abzuwenden sowie das Wohl der Allgemeinheit einschließlich der Rechte von Wasserrechtlich Inhabern zu schützen und zu erhalten.

Das unter § 16 SächsWG als Gemeingebrauch eingestufte Schöpfen von Wasser mit Handgefäßen bleibt von der Allgemeinverfügung unberührt und gilt weiterhin fort, soweit dadurch das Gewässer, seine Ufer sowie die Tier- und Pflanzenwelt nicht beeinträchtigt werden. Damit werden die Interessen der Eigentümer von Gewässergrundstücken und der Anlieger angemessen berücksichtigt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse i.S.d. § 80 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Es ist nicht vertretbar, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende erlaubnisfreie Wasserentnahmen mittels Pumpvorrichtungen über die nächsten Sommer- und Herbstmonate fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässersituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss weiter gefährdet. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Einhaltung des Entnahmeverbotes wird durch die untere Wasserbehörde überwacht. Auf die Bußgeldvorschriften der §§ 103 WHG i.V.m. § 122 SächsWG wird hingewiesen. Verstöße können mit Bußgeldern bis zu einer Höhe von 50.000 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Landkreis Leipzig, in 04552 Borna, Stauffenbergstraße 4, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Erhebung des Widerspruchs in elektronischer Form ist ebenfalls durch die Übermittlung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokuments möglich, welches an das besondere Behördenpostfach (beBPo) des Landratsamtes des Landkreises Leipzig, Umweltamt, zu richten ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung hat. Eine vollständige oder teilweise Wiederherstellung kann aufgrund einer in schriftlicher oder elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen.

Borna, den 11.07.2022

gez. Tina König
Amtsleiterin Umweltamt

1. Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landkreis Leipzig vom 20.04.2015 zur Zulassung und zur Regelung des Umfangs des Gemeingebrauchs am Zwenkauer See vom 15.07.2022

Die vom Landratsamt Landkreis Leipzig am 20.04.2015 erlassene Allgemeinverfügung zur Zulassung und zur Regelung des Umfangs des Gemeingebrauchs am Zwenkauer See, veröffentlicht in den Amtsblättern des Landkreises Leipzig sowie der Stadt Leipzig vom 02.05.2015, wird wie folgt geändert:

I.

1. Es gilt ab sofort die Übersichtskarte mit der Darstellung der Verbotgebiete vom 15.07.2022 als Anlage gemäß Punkt I.3.
2. Die Nebenbestimmung III.5. wird wie folgt neu gefasst:
„Beschädigungen und unbefugtes Entfernen der Begrenzung und Kennzeichnung der Verbotgebiete (gelbe Stumpftonnen, Kardinalzeichen, Schilder und sonstige Markierungen), Beeinträchtigungen der berg- und wasserrechtlichen Sanierungsarbeiten oder der Gewässergüte sind verboten.“
3. Es wird die Nebenbestimmung III.12. neu aufgenommen:
„Am Ostufer des Gewässers ist zwischen den Verbotgebieten I. und III. für jegliche Nutzung ein Mindestabstand von 50 m zum Uferbewuchs einzuhalten. Dies gilt nicht für die 60 m breite Zufahrt zum Ufer mit Wasserwander-Rastplatz südlich des Verbotgebietes III.“
4. Diese Änderung gilt am Tag nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben und tritt damit in Kraft.
5. Für die Änderungen unter Punkt I.1. bis I.4. wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig

Umweltamt
Stauffenbergstr. 4
04552 Borna
erhoben werden.

Die Erhebung des Widerspruchs in elektronischer Form ist ebenfalls durch die Übermittlung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokuments möglich, welches an das besondere Behördenpostfach (beBPo) des Landratsamtes des Landkreises Leipzig, Umweltamt, zu richten ist.

Hinweise

1. Die Allgemeinverfügung und diese Änderung können beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Umweltamt, Karl-Marx-Straße 22, Haus III, 04668 Grimma, eingesehen werden.
 2. Die Allgemeinverfügung und die 1. Änderung beziehen sich nur auf die Wasserfläche und nicht auf die Landflächen.
 3. Der Gemeingebrauch umfasst gemäß § 16 Abs. 1 SächsWG folgende zugelassene Nutzungen des Gewässers:
- 3.1. Baden**
- Darunter fallen die Ausübung des Schwimm- und Tauchsports und die Verwendung der dazugehörigen Sportgeräte wie Schwimmringe und Schwimmwesten, Luftmatratzen sowie Schnorchel und Taucherbrillen als Tauchausrüstungsgegenstände. Das Tauchen mit Atemgerät und anderen technischen Hilfsmitteln zählt nicht zum Baden. Ebenso gehört das Schwimmen im Rahmen von Sportveranstaltungen nicht zum Baden und damit nicht zum Gemeingebrauch. Für das Tauchen mit technischen Hilfsmitteln und für die Durchführung von Veranstaltungen unter Nutzung der Wasserfläche sind gesonderte wasserrechtliche und ggf. schiffahrtsrechtliche Gestattungen erforderlich.

3.2. Tränken

Tränken bedeutet Zutreiben von Vieh zur Wasseraufnahme. Unter Vieh zählen alle Haus- und Nutztiere, z.B. Pferde, Hunde, Geflügel etc.

3.3. Schöpfen mit Handgefäßen

Unter diese Tätigkeit fällt die Wasserentnahme mittels Kannen, Eimern, Kübeln etc. Größere Behältnisse, die sich nur mit mechanischer Unterstützung handhaben lassen, sind keine Handgefäße.

3.4. Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb

Kleine Wasserfahrzeuge ohne maschinellen Antrieb sind Segelboote, Ruderboote, Paddelboote, Faltboote, Kanus, Schlauchboote und Tretfahrzeuge. Auch das Windsurfen fällt unter das Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen. „Klein“ sind Fahrzeuge bis zu einer Länge von maximal 6,20 m und alle Ruderboote. Unabhängig von der Größe fallen Fahrzeuge, die zu Wohnzwecken dienen, nicht unter den Gemeingebrauch. Ebenso fallen Sportveranstaltungen mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb nicht unter den Gemeingebrauch. Auch hier sind gesonderte wasserrechtliche und ggf. schiffahrtsrechtliche Gestattungen erforderlich.

- 3.5. Einleiten von nicht verunreinigtem Quell- /Grundwasser und Niederschlagswasser, das nicht aus gemeinsamen Anlagen eingeleitet oder von gewerblich genutzten Flächen abgeleitet wird
Quell- und Grundwasser sowie Niederschlagswasser ist dann nicht verunreinigt, wenn seine natürliche Beschaffenheit und Zusammensetzung nicht verändert ist. Ausgeschlossen ist die Ableitung von Wasser aus dem Bereich gewerblich genutzter Flächen und aus gemeinsamen Anlagen. Gemeinsame Anlage bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Einleitungsanlage dazu dient, das Quell-, Grund- und Niederschlagswasser für mehrere Grundstücke zu fassen und abzuleiten.

3.6. Einbringen von Stoffen wie Fischereigeräten und der Fischnahrung zu Zwecken der Fischerei

Fischereigeräte und Fischnahrung können bei Einhaltung des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz - SächsFischG) vom 09. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz von 29. April 2012 (SächsGVBl. S. 254), zu Zwecken der Fischerei, der Fischzucht und der Fischhaltung in das Gewässer eingebracht werden, soweit dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand und seine Nutzungsmöglichkeiten zu erwarten sind und der Wasserabfluss nicht nachteilig beeinflusst wird.

4. **Nicht zugelassen** wurde der **Eissport**. Zum Eissport gehören eisgebundene Ausübungen wie Schlittschuhlaufen, Eisstockschießen. Das Eissegeln gehört nicht zum Gemeingebrauch und bedarf gegebenenfalls einer Sondergestattung.
5. Die vorgenannten Nutzungen liegen im Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplanes für den Braunkohlentagebau Zwenkau. Damit sind die Nutzer des Gewässers „Dritte“ im Sinne des § 55 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760) geändert worden ist. Dem Sächsischen Oberbergamt obliegt gemäß § 71 BBergG eine allgemeine Anordnungsbefugnis, wonach im Einzelfall Maßnahmen zur Durchführung der Vorschriften des BBergG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften angeordnet werden können.
6. Die derzeit noch nicht abgeschlossenen berg- und wasserrechtlich vorgegebenen und notwendigen Sanierungsmaßnahmen an dem sich noch in Herstellung und im Wesentlichen im Eigentum der LMBV befindlichen Zwenkauer See, der auch als Hochwasserspeicher genutzt wird, haben Vorrang vor dem Gemeingebrauch.
7. Jeder, der die Gewässer im Rahmen des Gemeingebrauchs benutzt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. Die Benutzung des Gewässers erfolgt auf eigene Gefahr. Die LMBV übernimmt als Eigentümerin und Herstellerin des Gewässers keine Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Ausübung des Gemeingebrauchs, insbesondere auch nicht bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln. Verboten sind

- die Beschädigung der Begrenzung der Verbotgebiete (Tonnen und Schilder)
- die Beeinträchtigung der Gewässergüte und
- die Beeinträchtigung der berg- und wasserrechtlichen Sanierungsarbeiten.

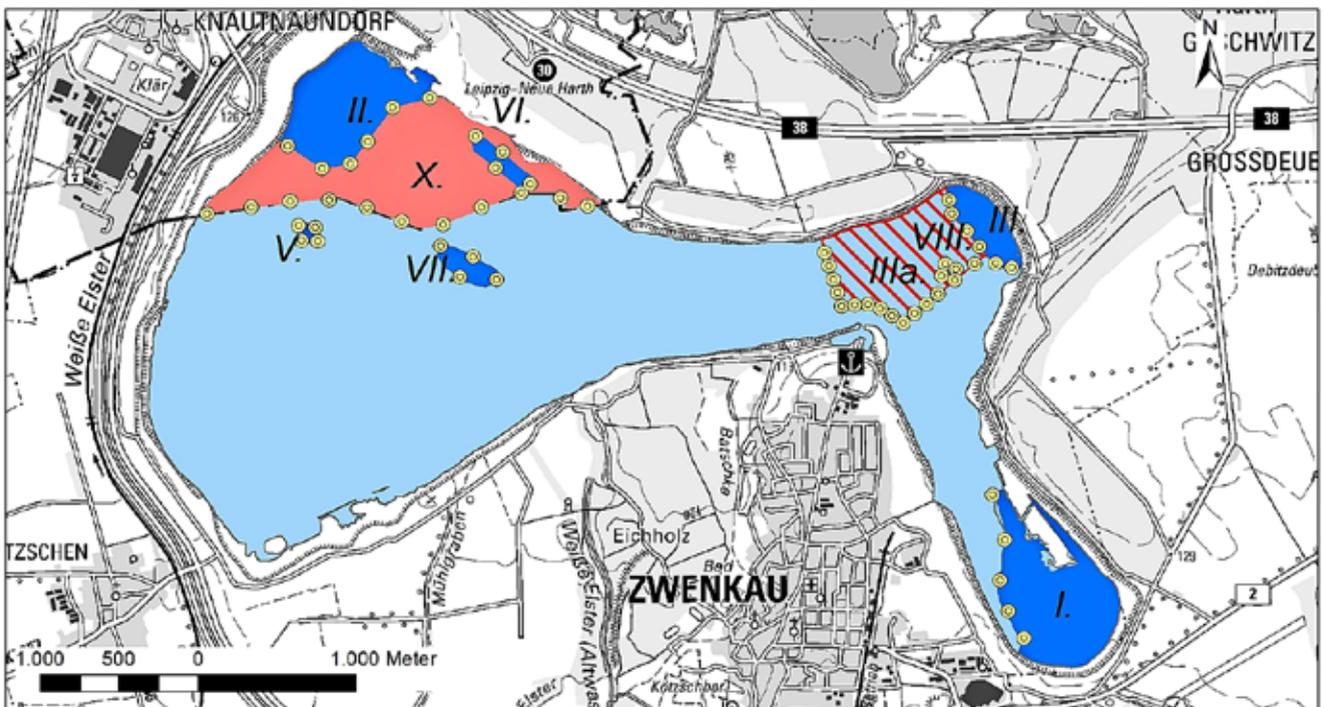
Ebenso ist die LMBV als Herstellerin des Gewässers und verantwortliches Bergbauunternehmen nicht für die Sicherung der Badegewässerqualität gemäß Sächsischer Badegewässer-Verordnung zuständig und gehen die Aufwendungen zur Sicherstellung der Badegewässerqualität nicht zu ihren Lasten.

8. Für den Zwenkauer See wurde eine Bewirtschaftungslamelle planfestgestellt, gemäß dieser Schwankungen des Wasserspiegels auftreten können. Der mittlere Wasserstand am Zwenkauer See beträgt gemäß Planfeststellungsbeschluss 113,5 m NHN, wobei zunächst ein Zwangswasserstand von ca. 112,5 m NHN gehalten wird und der mittlere Wasserstand erst nach Fertigstellung des Harthkanals erreicht werden soll. Im Hochwasserfall kann ein Einstau bis auf 115,6 m NHN erfolgen.
9. Mit der Zulassung des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern wird grundsätzlich kein zulassungsfreier landseitiger Zugang zum Ufergrundstück gestattet. Der Zugang ist in § 3 Abs. 7 SächsWG geregelt, wobei der Zutritt zum Gewässer nur von einer dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegfläche ausgehen soll bzw. Privatrecht, Bergrecht und sonstige bestehende Rechte zu beachten sind.
10. Soweit in dieser Allgemeinverfügung nichts anderes geregelt wurde, gelten die Regelungen der Gewässerunterhaltung gemäß §§ 40 bis 42 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 31 - 33 SächsWG, zur Unterhaltung der Wasserbenutzungsanlagen und sonstigen Anlagen am und im Gewässer gemäß § 27 SächsWG sowie zur Unterhaltung der Hochwasser-schutzanlagen gemäß § 79 SächsWG.

11. Das Wasser des Zwenkauer Sees hat einen sehr hohen Sulfatgehalt (durchschnittlich 939 mg/l im Jahr 2020). Das Wasser wird deshalb als nicht zum Trinken geeignet eingeschätzt und es wird vom regelmäßigen Trinken von Tieren mit Wasser aus diesem See abgeraten. Eine gesetzliche Vorgabe bzw. eine verbindliche Norm hierzu gibt es in Sachsen jedoch nicht. Deshalb wird das Trinken nicht generell verboten.
12. Das Tauchen mit technischen Hilfsmitteln (Atemgeräten) zählt nicht zum Gemeingebrauch und bedarf einer gesonderten wasserrechtlichen Gestattung nach § 5 Abs. 3 SächsWG.
13. Alle Gewässernutzungen, die keine Benutzungen nach § 9 Abs. 1 und 2 WHG sind und für die nach dem WHG oder SächsWG keine Zulassungsfreiheit vorgesehen ist, bedürfen einer Gestattung nach § 5 Abs. 3 SächsWG durch die zuständige Wasserbehörde. Gemäß § 122 Abs. 1 Nr. 1 SächsWG stellen Nutzungen des Gewässers ohne erforderliche Gestattung Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden können. Dies gilt auch für Verstöße gegen die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen zur Nutzung des Zwenkauer Sees.
14. Auf dem Zwenkauer See gilt die Sächsische Schifffahrtsverordnung mit den darin genannten Verordnungen.
15. Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Der Absender muss selbst ein sog. EGVP (Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach) angemeldet haben, um über das beBPo Nachrichten/Dokumente zu versenden.

In der Regel verfügen die Gerichte, Verwaltungen und Anwaltskanzleien über ein EGVP und nutzen auch die Möglichkeit, darüber im gesicherten Bereich Nachrichten zu versenden. Bürger müssen erst kostenpflichtig eine spez. Softwarelizenz erwerben, wenn sie ein EGVP für sich einrichten wollen. Weitere Informationen finden sich unter folgendem Link: <https://egvp.justiz.de/>

gez. Tina König
Amtsleiterin Umweltamt



<p>Herausgeber: Landratsamt Landkreis Leipzig, Umweltamt</p> <p>Kartengrundlage: Landesdirektion Sachsen 2018</p> <p>Geobasisdaten: DTK50 Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)</p>	<p>Legende Flächen und Symbole</p> <ul style="list-style-type: none"> Nutzbare Wasseroberfläche bei Wasserstand 112,5 m NHN Verbotgebiete Sondernutzung Territorium Stadt Leipzig Kennzeichnung Verbotgebiete Hafen (öffentlicher Zugang) Knochenrinne 	<p>Verbotgebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> I. Vorbehaltgebiet Natur- und Landschaft im Ausleiterschlepp II. Vorbehaltgebiet Natur- und Landschaft neben dem Betriebsauslass III. Vorbehaltgebiet Natur- und Landschaft am Harthbogen IIIa. Sondernutzung Massenverklappung V- VIII. Uferlen X. Territorium Stadt Leipzig 	<p>Landratsamt Landkreis Leipzig</p> <p>Übersichtskarte zur 1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 20.04.2015 zur Zulassung und zur Regelung des Umgangs des Gemeingebrauchs am Zwenkauer See vom 15.07.2022</p>
--	--	--	---

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Vermessungsamt des Landkreises Leipzig hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert: **Betroffene Flurstücke**

Gemarkung Bahren (4233): 1/4, 6/1, 6/3, 19q, 19u, 19v, 19w, 19x, 19z, 19/4, 19/11, 19/24, 19/25, 19/54, 20/6, 21a, 52a, 95/1, 96, 97, 100, 108, 109, 112, 115, 119, 126, 129/2, 130, 131/1, 133/41, 133/42, 135/2, 135/11, 135/12, 135/13, 135/14, 135/20, 135/21, 135/22, 148/3, 155/2, 156/3, 156/5, 158a, 158b, 159/2, 159/9, 159/10, 160c, 160, 162/1, 162/2, 162, 163, 164/4, 164/6, 164/7, 168/2, 192/2

Art der Änderung

1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart
2. Veränderung von Gebäudedaten
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart

Gemarkung Falkenhain (8619): 485/1, 486/b, 486/c, 486/d, 486/e, 486/f, 486/g, 486/n, 487/1, 493, 498/2, 505/h, 510, 516, 563/h, 563/i, 691/1

Art der Änderung

1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

Gemarkung Großbothen (4241): 1, 2, 3, 4a, 4b, 4c, 6/1, 8, 9/2, 10a, 10b, 10c, 10d, 10e, 10f, 11/1, 11/2, 11/3, 11/4, 11/6, 11c, 12, 13, 14, 15/1, 15/2, 15c, 16/2, 16/4, 17/5, 17/7, 17/8, 17/9, 17/10, 17/11, 17/15, 17/16, 19/5, 21/3, 21/6, 22a, 22b, 23a, 23c, 24/3, 26/4, 30/1, 31, 32/1, 33/1, 34a, 35a, 35, 36/2, 36/6, 37/3, 38/4, 39/3, 40/5, 41/3, 42/2, 43/3, 44/4, 44/9, 44/13, 45/1, 48/1, 48/2, 49/1, 51/2, 51/3, 52, 54, 57, 61a, 62a, 63b, 63, 63/3, 63/4, 63/5, 64a, 64b, 66, 67a, 68/1, 69a, 69b, 70a, 70b, 71a, 71b, 72a, 73/3, 73/4, 74a, 75a, 77, 78a, 79, 80, 80a, 96, 97/3, 101, 102/7, 102/8, 102/10, 102/11, 102/12, 112/4, 115/7, 116, 119/5, 119/7, 120/5, 120/7, 123/2, 133b, 133/2, 134/1, 134/3, 134/5, 134/11, 134e, 134o, 134p, 135/1, 136a, 136/2, 136/6, 136/8, 136/11, 139, 140, 141/2, 141/10, 141/12, 150a, 150, 151/4, 155a, 155, 156b, 164/1, 164/3, 164/4, 164/6, 164/8, 164/9, 164/10, 164d, 164e, 165/1, 165a, 169e, 169f, 169/2, 169/14, 169/18, 169/20, 170/1, 170/2, 170/3, 170/4, 170/7, 170e, 170i, 171, 172/2, 175/3, 175b, 176b, 199b, 199/2, 199/3, 199/4, 199/5, 199/7, 199/9, 199/10, 199/12, 201, 202, 219/1, 219/4, 220a, 242a, 242b, 243/2, 248, 266/2, 266/4, 272/1, 273, 273a, 273b, 285/2, 388/1, 388/7, 392, 419/4, 419/7, 419/9, 442/4, 447/2, 471, 556/1, 556/2, 620, 763, 773/3, 776/9, 781/1, 782/1, 782/2, 782b, 782c, 782, 783a, 802/3, 816a, 817/1, 818a, 820, 823/2, 825a, 826, 831, 832, 834/2, 834/4, 834/6, 837/2, 839a, 843, 844/8, 846/5, 848, 850/7, 850/8, 850/9, 850/13, 853/2, 853/3, 853/4, 853/5, 853/7, 854/2, 854/11, 868, 869, 871/1, 872, 873/1, 874, 879, 880, 881, 882/2, 882/3, 884, 884a, 888, 890/2, 890a, 931/3

Art der Änderung

1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
2. Veränderung von Gebäudedaten
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

Gemarkung Großsteinberg (4244): 2/9, 7/1, 7/2, 8/4, 11/2, 11/4, 18/3, 29, 30, 32, 36/7, 36/11, 43a, 46/7, 47/3, 50, 5a, 51b, 56/7, 59/11, 63/1, 65/1, 66/3, 66a, 69, 71, 73/11, 73/13, 88, 91, 94/2, 95/1, 97, 98/1, 99, 100, 102a, 107/1, 117d, 117/9, 118/1, 118/2, 118/12, 118/14, 122/13, 168a, 169e, 169f, 169g, 169h, 169i, 169l, 169m, 169n, 169q, 169r, 171/39, 171/40, 191a, 239/2, 239/4, 239/8, 239/9, 239/11, 239/13, 239/14, 239/15, 266, 319b, 319c, 319/2, 319/12, 319/14, 319/16, 320/2, 320/6, 320/11, 320/13, 320/19, 320/22, 321/3, 321/4, 321/5, 321/6, 321d, 321k, 321, 322d, 322/3, 322/18, 323/1, 323/8, 323e, 323/28, 324/7, 324/8, 324/9, 324/11, 324/24, 324/27, 337/6, 337n, 337/13,

337/14, 337/19, 371, 371a, 371b, 371c, 381a, 381b, 381c, 381, 393, 401/4, 435a, 445e, 447/3, 447/9, 447/10, 447/12, 447/14, 447/18, 598/2, 598/4, 598/9, 662/1, 662/2, 674a, 675/1, 675/2, 676/2, 676/3, 676/4, 676a, 713/6, 713/8, 713/10, 713/13, 713/15, 713/18, 713/38, 722/2, 726/4, 728/2, 728/4, 729, 758/1, 760/2, 779, 805/3, 881/3, 884/5, 884/6, 884/7, 884/8, 884/9, 894/5, 894/6, 894/8, 894/11, 896/6, 896/7, 899/3, 917, 918, 921/15, 921/19, 923, 925

Art der Änderung

1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
2. Veränderung von Gebäudedaten
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz. Der Landkreis Leipzig ist nach § 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) = Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), in der jeweils geltenden Fassung, für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

02.08.2022 bis zum 01.09.2022

in der Geschäftsstelle des Vermessungsamtes

Leipziger Straße 67, 04552 Borna

in der Zeit

Dienstag 8.30 - 12.00 und 13.30 - 18.00 Uhr

Donnerstag 8.30 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr

Freitag 8.30 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Borna, den 14.07.2022

gez. Uwe Leberecht

Sachgebietsleiter Vermessungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Mit Bescheid vom 24.06.2022 (Az: 2021-1827) wurde für das Bauvorhaben „Umbau und Sanierung Volkshaus Groitzsch“ auf dem Grundstück in 04539 Groitzsch, Flurstück(e) 14, 838/3, 495/2, 17/1, 16/2 der Gemarkung Groitzsch, eine Baugenehmigung im Verfahren gemäß §§ 64 SächsBO (Sächsischen Bauordnung) erteilt.

Die Baugenehmigung wird hiermit nach § 70 Abs. 3 SächsBO durch **öffentliche Bekanntmachung**

den betroffenen Eigentümern (im Sinne § 70 Abs. 3 SächsBO) von Nachbargrundstücken, hier Flurstück 15 und 16/3 der Gemarkung Groitzsch, zugestellt. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt. Insbesondere wurden keine nachbarrechtlich geschützten Befreiungen oder Abweichungen erteilt.

Für diese Zustellung gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna, erhoben werden. Der Wi-

derspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: Bauaufsichtsamt@lk-l.de-mail.de.

Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Landkreis Leipzig, Bauaufsichtsamt, Dienstgebäude Grimma, Karl-Marx-Straße 22, Haus 3, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten im Raum Nr. 128 möglich:

- Dienstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
- Donnerstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
- Freitag von 08:30 - 12:00 Uhr

Betroffene Eigentümer von Nachbargrundstücken können mit Nachweis ihrer Eigentümerschaft eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides innerhalb der Rechtsbehelfsfrist abfordern. Sofern eine Einsichtnahme beabsichtigt wird, ist eine Terminabstimmung unter Tel.-Nr. 03437 984-1612 erforderlich.

gez. *Patricia Albrecht*
 Amtsleiterin Bauaufsichtsamt

Öffentliche Bekanntmachung - Vorbescheid -

Mit Bescheid vom 28.06.2022 (Az: 2022-0300) wurde für das Bauvorhaben „Bauvoranfrage - Neubau Einfamilienhaus mit Carport und Abstellraum/-fläche“ auf dem Grundstück in 04416 Markkleeberg, Flurstück(e) 46h, der Gemarkung Oetzsch, ein Vorbescheid im Verfahren gemäß § 75 SächsBO (Sächsischen Bauordnung) erteilt.

Die Baugenehmigung wird hiermit nach § 70 Abs. 3 SächsBO durch
öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Eigentümern (im Sinne § 70 Abs. 3 SächsBO) von Nachbargrundstücken, hier Flurstücke 46/i; 46/n; 46/o; 46/p; 365 der Gemarkung Oetzsch, zugestellt. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt. Insbesondere wurden keine nachbarrechtlich geschützten Befreiungen oder Abweichungen erteilt.

Für diese Zustellung gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna, erhoben werden. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: Bauaufsichtsamt@lk-l.de-mail.de.

Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Landkreis Leipzig, Bauaufsichtsamt, Dienstgebäude Grimma, Karl-Marx-Straße 22, Haus 3, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten im Raum Nr. 116 möglich:

- Dienstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
- Donnerstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
- Freitag von 08:30 - 12:00 Uhr

Betroffene Eigentümer von Nachbargrundstücken können mit Nachweis ihrer Eigentümerschaft eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides innerhalb der Rechtsbehelfsfrist abfordern. Sofern eine Einsichtnahme beabsichtigt wird, ist eine Terminabstimmung unter Tel.-Nr. 03437 984-1634 erforderlich.

gez. *Patricia Albrecht*
 Amtsleiterin Bauaufsichtsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Mit Bescheid vom 29.06.2022 (Az: 2022-0202) wurde für das Bauvorhaben „Errichtung Balkonanlage als Einzelanlagen am Mehrfamilienwohnblock“ auf dem Grundstück in 04539 Groitzsch, Flurstück(e) 361/4, der Gemarkung Groitzsch, eine Baugenehmigung im Verfahren gemäß § 63 SächsBO (Sächsischen Bauordnung) erteilt.

Die Baugenehmigung wird hiermit nach § 70 Abs. 3 SächsBO durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Eigentümern (im Sinne § 70 Abs. 3 SächsBO) von Nachbargrundstücken, hier Flurstücke 361/5 der Gemarkung Groitzsch, zugestellt. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt. Insbesondere wurden keine nachbarrechtlich geschützten Befreiungen oder Abweichungen erteilt.

Für diese Zustellung gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna, erhoben werden. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: Bauaufsichtsamt@lk-l.de-mail.de.

Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Landkreis Leipzig, Bauaufsichtsamt, Dienstgebäude Grimma, Karl-Marx-Straße 22, Haus 3, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten im Raum Nr. 219 möglich:

- Dienstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
- Donnerstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
- Freitag von 08:30 - 12:00 Uhr

Betroffene Eigentümer von Nachbargrundstücken können mit Nachweis ihrer Eigentümerschaft eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides innerhalb der Rechtsbehelfsfrist abfordern. Sofern eine Einsichtnahme beabsichtigt wird, ist eine Terminabstimmung unter Tel.-Nr. 03437/984-1614 erforderlich.

gez. *Patricia Albrecht*
 Amtsleiterin Bauaufsichtsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Mit Bescheid vom 19.07.2022 (Az: 2022-0639) wurde für das Bauvorhaben „Anbau an ein bestehendes Wohnhaus“ auf dem Grundstück in 04539 Groitzsch, Flurstück 1121, der Gemarkung Groitzsch, eine Baugenehmigung im Verfahren gemäß § 63 SächsBO (Sächsischen Bauordnung) erteilt.

Die Baugenehmigung wird hiermit nach § 70 Abs. 3 SächsBO durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Eigentümern (im Sinne § 70 Abs. 3 SächsBO) von Nachbargrundstücken, hier Flurstück 689/12 der Gemarkung Groitzsch, zugestellt. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt. Insbesondere wurden keine nachbarrechtlich geschützten Befreiungen oder Abweichungen erteilt.

Für diese Zustellung gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna, erhoben werden. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: Bauaufsichtsamt@lk-l.de-mail.de.

Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörenden Pläne können im Landratsamt Landkreis Leipzig, Bauaufsichtsamt, Dienstgebäude Grimma, Karl-Marx-Straße 22, Haus 3, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten im Raum Nr. 124 möglich:

- Dienstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
- Donnerstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
- Freitag von 08:30 - 12:00 Uhr

Betroffene Eigentümer von Nachbargrundstücken können mit Nachweis ihrer Eigentümerschaft eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides innerhalb der Rechtsbehelfsfrist abfordern. Sofern eine Einsichtnahme beabsichtigt wird, ist eine Terminabstimmung unter Tel.-Nr. 03437 984-1602 erforderlich.

gez. Patricia Albrecht
Amtsleiterin Bauaufsichtsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes des Landkreises Leipzig gemäß §§ 8 ff. der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie §§ 18 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von 15 Windkraftanlagen im VEG zur Nutzung der Windenergie „Gebiet 08- Breunsdorf“ AZ: 10132-106.11/833/2 vom 22. Juli 2022

Die Windpark Breunsdorf I GmbH, Glück-Auf-Straße 1, 06711 Zeitz, beantragte mit Datum vom 28.02.2022 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054), zur Errichtung und zum Betrieb von 15 Windkraftanlagen des Typs GE 6.0-164 mit einer Leistung von je 6,0 MW, Nabenhöhe 167 m, Rotordurchmesser 164 m, Gesamthöhe 249 m auf den Grundstücken

- in 04539 Groitzsch, Gemarkung Pödelwitz, Flurstücke 154/2 und 155/2; Gemarkung Droßdorf, Flurstück 2/3; Gemarkung Schleenhain, Flurstück 1/9,
- in 04575 Neukieritzsch, Gemarkung Breunsdorf, Flurstücke 141, 148, 149, 157, 167, 179, 180, 200, 211, 321.

Die Standorte der Windkraftanlagen liegen innerhalb des Vorrang- und Eignungsgebietes zur Nutzung der Windenergie „Gebiet 08 Breunsdorf“.

Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist für den Zeitraum März bis August 2024 vorgesehen.

Die Windkraftanlagen werden in die Nummer 1.6.2 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. IS. 69), eingestuft.

Die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen sind der Nummer 1.6.2 (A) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), zugeordnet (allgemeine Einzelfallprüfung). Die allgemeine Einzelfallprüfung entfällt, da der Vorhabenträger gemäß § 7 Abs. 3 des UVPG ein Verfahren mit freiwilliger UVP beantragt hat.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach den Vorschriften des BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) sowie §§ 18 ff. des UVPG, öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag sowie alle der zuständigen Genehmigungsbehörde bis zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat vom

16. August 2022 bis einschließlich 15. September 2022 für jedermann zur Einsicht bei den folgenden Stellen aus:

1. Landratsamt Landkreis Leipzig, Umweltamt, Zimmer 121 in 04668 Grimma, Karl-Marx-Straße 22, Haus 1

Dienstag 08:30 - 12:00 Uhr, 13:30 - 18:00 Uhr,
Donnerstag 08:30 - 12:00 Uhr, 13:30 - 16:00 Uhr,
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr

2. Gemeindeverwaltung Neukieritzsch, Bauamt, in 04575 Neukieritzsch, Schulplatz 1

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 18:00 Uhr,
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 17:00 Uhr,
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

3. Stadtverwaltung Groitzsch, Bauamt, in 04539 Groitzsch, Markt 1

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 18:00 Uhr,
Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 17:00 Uhr,
Freitag 07:30 - 11:30 Uhr

Diese Bekanntmachung ist während des o.g. Zeitraums auch auf der Internetseite des Landkreises Leipzig unter <https://www.landkreis-leipzig.de/bekanntmachungen.html> unter Umweltamt und auf dem zentralen UVP-Portal der Länder (www.uvp-verbund.de) einsehbar. Die veröffentlichten Unterlagen enthalten im Wesentlichen:

- Untersuchung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-Bericht) gemäß § 16 UVPG, GICON GmbH
- Schallimmissionsprognose, GICON GmbH
- Schattenwurfprognose, GICON GmbH
- Untersuchungen zu Auswirkungen der Avifauna, Fledermäuse, FFH- und SPA-Gebiete, GICON GmbH; Biotopmanagement Schornert
- Naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsplanung, GICON GmbH
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, GICON GmbH
- Stellungnahme der Stadt Groitzsch,
- Stellungnahme der Gemeinde Neukieritzsch,
- Raumordnerische Stellungnahme, Landesdirektion Sachsen,
- Regionalplanerische Stellungnahme, Regionaler Planungsverband Leipzig Westsachsen,
- Gutachterliche Stellungnahme zur Nachlaufströmung, 50Hertz Transmission GmbH,
- Richtfunkauskunft des Polizeiverwaltungsamtes Sachsen, SG Netzplanung.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist vom 16. August bis einschließlich 14. Oktober 2022 gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen oder elektronisch durch Übermittlung eines mit einer qualifizierten Signatur versehenen Dokuments, welches an das besondere Behördenpostfach /beBPO) des Landratsamtes des Landkreises Leipzig, Umweltamt, zu richten ist, erhoben werden.

Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate docx und pdf beschränkt.

Es gilt das Eingangsdatum. Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen und Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Darüber hinaus können nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Des Weiteren bleiben gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechtes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG - Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechtes) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl, S. 142), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl, S. 503), gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist. Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 10 Abs. 6 BImSchG, § 12 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV), ob ein Erörterungstermin gemäß § 10 Absatz 6 BImSchG durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgemäß erhobenen Einwendungen erörtert werden. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser am **22. November 2022, um 10.00 Uhr im Restaurant Auszeit-Restaurant & Cafe am Schwanenpark in 04575 Neukieritzsch, Badstraße 6** und falls nicht alle Einwendungen abschließend erörtert werden können, am darauffolgenden Tag ebenfalls ab 10:00 Uhr statt. Die Erörterung ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und der Antragstellerin und deren Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin ergeht nicht.

Die Zustellung der Entscheidung der Genehmigungsbehörde über den Antrag mit Ausnahme an die Antragstellerin erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach Maßgabe des § 10 Abs. 8 BImSchG.

Grimma, den 22. Juli 2022

gez. Tina König
Amtsleiterin Umweltamt

Stellenangebote Landkreis Leipzig



Der Landkreis Leipzig versteht sich als modernen Dienstleister und sucht regelmäßig qualifizierte, teamorientierte Menschen, die engagiert und verantwortungsbewusst an ihre Aufgaben herangehen. Attraktive Stellenangebote in der Verwaltung finden Sie unter www.landkreis.leipzig.de/Karriere - Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Bekanntmachung Jahresabschluss Sparkasse Muldental

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Sparkasse Muldental wird im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht und durch Aushang in der Hauptstelle der Sparkasse Muldental, 04668 Grimma, Straße des Friedens 25, bekannt gemacht.

Sparkasse Muldental
Der Vorstand

Nachruf

Wir erhielten die traurige Nachricht,
dass unser ehemaliger Mitarbeiter

Ralf Straßburger aus Groitzsch

im Alter von 70 Jahren verstorben ist.

Herr Straßburger war bis 2012 im Kommunalen Jobcenter im Fachbereich Rechtsverkehr tätig. Zu seinen beruflichen Stationen gehörten zuvor das Ausländeramt und die ARGE in Borna.

In allen Bereichen wurde er persönlich und aufgrund seines fundierten Fachwissens sehr geschätzt.

Wir werden ihn als hilfsbereiten und zuverlässigen Kollegen in Erinnerung behalten.

Unser tiefes Mitgefühl gilt den Angehörigen.

Henry Graichen
Landrat Landkreis Leipzig

Marita Karstädt
Vorsitzende des Personalrates

Impressum

- Herausgeber:
Landkreis Leipzig, vertreten durch Landrat Henry Graichen, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna, www.landkreisleipzig.de
Redaktion:
Brigitte Laux, Brigitte.laux@lk-l.de, Tel. 03433 241 1010
- Verlag und Abo-Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Tel. 03535 489-0
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Landkreis Leipzig, vertreten durch Landrat Henry Graichen, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna



Ehrenamtspreis 2022 - Zu ehrende Bürgerinnen und Bürger gesucht

Die Ausübung eines Ehrenamts fordert von der oder dem Ausführenden sehr viel ab. Oftmals wird die eigene Freizeit in den Hintergrund gestellt, um sich mit ganzer Kraft der ehrenamtlichen Aufgabe zu widmen.

Um diese Bereitschaft und die oftmals langjährige und intensive Arbeit wertzuschätzen und zu ehren, möchte der Landkreis Leipzig wieder verdienstvolle Bürgerinnen und Bürger für ihre geleistete ehrenamtliche Tätigkeit im Jahr 2022 auszeichnen. Der Preis wird voraussichtlich anlässlich des Neujahrsempfanges 2023 durch den Landrat überreicht.

Der Ehrenamtspreis wird an Einzelpersonen vergeben, die sich in folgenden Bereichen engagieren:

- Brand- und Katastrophenschutz/Rettungsdienst
- Jugend
- Soziales
- Sport
- Gesellschaft/Politik/Wirtschaft
- sonstige Vereine.

Kennen Sie eine Person, die sich mit grenzenloser Tatkraft engagiert?

Die Vorschläge für den Ehrenamtspreis können durch jede natürliche oder juristische Person, jedoch nicht für sich selbst, eingereicht werden.

Bitte nutzen Sie das auf der Homepage des Landkreises Leipzig unter dem Suchbegriff „Ehrenamtspreis“ zur Verfügung stehende Formular.

Gern senden wir Ihnen dieses kostenfrei zu, bitten wenden Sie sich dazu an Frau Silke Benndorf (03433 241-1014) oder per Mail an kreistagsbuero@lk-l.de.

Ihren Vorschlag senden Sie bitte **bis zum 30.09.2022** (Poststempel oder E-Mail-Eingang) an:

Landratsamt Landkreis Leipzig
Büro des Landrates/Büro Kreistag
Stauffenbergstraße 4
04552 Borna